

## Gesamte Rechtsvorschrift für Vermeidung einer Doppelbesteuerung im Verhältnis zum Gebiet, das dem vom Finanzministerium, Taipeh, angewendeten Steuerrecht unterliegt, Fassung vom 23.02.2024

### Beachte für folgende Bestimmung

Zum Bezugszeitraum vgl. § 2.

### Langtitel

Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Vermeidung einer Doppelbesteuerung im Verhältnis zum Gebiet, das dem vom Finanzministerium, Taipeh, angewendeten Steuerrecht unterliegt  
StF: BGBl. II Nr. 385/2014

### Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 1 des Bundesgesetzes über die Vermeidung einer Doppelbesteuerung im Verhältnis zu Gebieten ohne Völkerrechtssubjektivität (Doppelbesteuerungsgesetz – DBG), BGBl. I Nr. 69/2010, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres und dem Hauptausschuss des Nationalrats verordnet:

### Beachte für folgende Bestimmung

zum Bezugszeitraum vgl. § 2

### Text

**§ 1.** Bei in Österreich oder im Gebiet, das dem vom Finanzministerium, Taipeh, angewendeten Steuerrecht unterliegt, ansässigen Personen wird, je nach Lage des Falles, eine Doppelbesteuerung nach Maßgabe des am 12. Juli 2014 in Wien unterzeichneten Abkommens zwischen dem Österreich Büro in Taipeh und dem Taipeh Wirtschafts- und Kulturbüro in Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen beseitigt. Das Abkommen ist in seiner deutschen Textfassung als **Anlage 1** zu dieser Verordnung, in seiner englischen Textfassung als **Anlage 2** zu dieser Verordnung und in seiner chinesischen Textfassung als **Anlage 3** zu dieser Verordnung angeschlossen.

**§ 2.** Diese Verordnung findet Anwendung:

1. bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern auf die Beträge, die am oder nach dem 1. Jänner 2015 gezahlt werden.
2. bei den übrigen Steuern auf die Steuern, die für Zeiträume ab dem 1. Jänner 2015 erhoben werden.

### Beachte für folgende Bestimmung

zum Bezugszeitraum vgl. § 2

### Anlage 1

**ABKOMMEN**  
**ZWISCHEN**  
**DEM ÖSTERREICH BÜRO IN TAIPEH**  
**UND**  
**DEM TAIPEH WIRTSCHAFTS- UND KULTURBÜRO IN ÖSTERREICH**  
**ZUR VERMEIDUNG DER DOPPELBESTEUERUNG**  
**UND ZUR VERHINDERUNG DER STEUERUMGEHUNG**  
**AUF DEM GEBIETE DER STEUERN VOM EINKOMMEN**

Das Österreich Büro in Taipeh  
 und  
 das Taipeh Wirtschafts- und Kulturbüro in Österreich,

von dem Wunsche geleitet, ihre wirtschaftlichen Beziehungen durch ein von der Wirtschaftskammer Österreich und dem Taipeh Wirtschafts- und Kulturbüro in Österreich verhandeltes Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen zu fördern,

haben Folgendes vereinbart:

**Artikel 1**

**UNTER DAS ABKOMMEN FALLENDE PERSONEN**

Dieses Abkommen gilt für Personen, die in einem der Gebiete ansässig sind.

**Artikel 2**

**UNTER DAS ABKOMMEN FALLENDE STEUERN**

(1) Dieses Abkommen gilt, ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung, für Steuern vom Einkommen, die für Rechnung eines Gebietes oder seiner Gebietskörperschaften erhoben werden.

(2) Als Steuern vom Einkommen gelten alle Steuern, die vom Gesamteinkommen oder von Teilen des Einkommens erhoben werden, einschließlich der Steuern vom Gewinn aus der Veräußerung beweglichen oder unbeweglichen Vermögens, der Lohnsummensteuern sowie der Steuern vom Vermögenszuwachs.

(3) Zu den bestehenden Steuern, für die das Abkommen gilt, gehören insbesondere:

- a) in dem Gebiet, in dem das Steuerrecht vom österreichischen Bundesministerium für Finanzen angewendet wird:
  - (i) die Einkommensteuer;
  - (ii) die Körperschaftsteuer;
- b) in dem Gebiet, in dem das Steuerrecht vom Finanzministerium, Taipeh, angewendet wird:
  - (i) die von gewinnorientierten Unternehmen erhobene Einkommensteuer (profit seeking enterprise income tax),
  - (ii) die von natürlichen Personen erhobene konsolidierte Einkommensteuer (individual consolidated income tax) und
  - (iii) die einkommensteuerliche Basissteuer (income basic tax).

(4) Das Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder im Wesentlichen ähnlicher Art, die nach der Unterzeichnung des Abkommens neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden. Die zuständigen Behörden der Gebiete teilen einander die in ihren Steuergesetzen eingetretenen bedeutsamen Änderungen mit.

### Artikel 3

#### ALLGEMEINE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- (1) Im Sinne dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert,
- a) bedeutet der Ausdruck „Gebiet“, je nach dem Zusammenhang, das in Artikel 2 Absatz 3 lit. a oder Artikel 2 Absatz 3 lit. b dieses Abkommens bezeichnete Gebiet, und die Ausdrücke „anderes Gebiet“ und „Gebiete“ werden entsprechend ausgelegt;
  - b) umfasst der Ausdruck „Person“ natürliche Personen, Gesellschaften und alle anderen Personenvereinigungen;
  - c) bedeutet der Ausdruck „Gesellschaft“ juristische Personen oder Rechtsträger, die für die Besteuerung wie juristische Personen behandelt werden;
  - d) bezieht sich der Ausdruck „Unternehmen“ auf die Ausübung einer Geschäftstätigkeit;
  - e) bedeuten die Ausdrücke „Unternehmen eines Gebiets“ und „Unternehmen des anderen Gebiets“, je nachdem, ein Unternehmen, das von einer in einem Gebiet ansässigen Person betrieben wird, oder ein Unternehmen, das von einer im anderen Gebiet ansässigen Person betrieben wird;
  - f) bedeutet der Ausdruck „internationaler Verkehr“ jede Beförderung mit einem Seeschiff oder Luftfahrzeug, das von einem Unternehmen eines Gebiets betrieben wird, es sei denn, das Seeschiff oder Luftfahrzeug wird ausschließlich zwischen Orten im anderen Gebiet betrieben;
  - g) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde“:
    - (i) in dem Gebiet, in dem das vom österreichischen Bundesministerium für Finanzen verwaltete Steuerrecht angewendet wird: den Bundesminister für Finanzen oder dessen bevollmächtigten Vertreter;
    - (ii) in dem Gebiet, in dem das vom Finanzministerium, Taipeh, verwaltete Steuerrecht angewendet wird: den Finanzminister oder dessen bevollmächtigten Vertreter;
  - h) schließt der Ausdruck „Geschäftstätigkeit“ auch die Ausübung einer freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit ein.
- (2) Bei der Anwendung des Abkommens durch ein Gebiet hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder im Abkommen nicht definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm im Anwendungszeitraum nach dem Recht dieses Gebiets über die Steuern zukommt, für die das Abkommen gilt, wobei die Bedeutung nach dem in diesem Gebiet anzuwendenden Steuerrecht den Vorrang vor einer Bedeutung hat, die der Ausdruck nach anderem Recht dieses Gebiets hat.

### Artikel 4

#### ANSÄSSIGE PERSON

- (1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „eine in einem Gebiet ansässige Person“ eine Person, die nach dem Recht dieses Gebiets dort auf Grund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthalts, des Ortes ihrer Gründung, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist, und umfasst auch dieses Gebiet und seine Gebietskörperschaften.
- (2) Im Sinne dieses Abkommens gilt eine Person als nicht in einem Gebiet ansässig, wenn sie in diesem Gebiet nur mit Einkünften aus Quellen in diesem Gebiet steuerpflichtig ist. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für natürliche Personen, die in dem in Artikel 2 Absatz 3 lit. b bezeichneten Gebiet ansässig sind, sofern ansässige natürliche Personen nur mit Einkünften aus Quellen in diesem Gebiet steuerpflichtig sind.
- (3) Ist nach Absatz 1 eine natürliche Person in beiden Gebieten ansässig, so gilt Folgendes:
- a) Die Person gilt als nur in dem Gebiet ansässig, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt; verfügt sie in beiden Gebieten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als nur in dem Gebiet ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen);
  - b) kann nicht bestimmt werden, in welchem Gebiet die Person den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keinem der Gebiete über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als nur in dem Gebiet ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat;
  - c) Hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Gebieten oder in keinem der Gebiete, so werden sich die zuständigen Behörden der Gebiete bemühen, die Frage in gegenseitigem Einvernehmen zu regeln.
- (4) Ist nach Absatz 1 eine andere als eine natürliche Person in beiden Gebieten ansässig, so gilt sie als nur in dem Gebiet ansässig, in dem sie gegründet wird.

## Artikel 5

### BETRIEBSTÄTTE

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „Betriebsstätte“ eine feste Geschäftseinrichtung, durch die die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

(2) Der Ausdruck „Betriebsstätte“ umfasst insbesondere

- a) einen Ort der Leitung,
- b) eine Zweigniederlassung,
- c) eine Geschäftsstelle,
- d) eine Fabrikationsstätte,
- e) eine Werkstatt und
- f) ein Bergwerk, ein Öl- oder Gasvorkommen, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen.

(3) Der Ausdruck „Betriebsstätte“ umfasst auch:

- a) eine Bauausführung oder Montage oder eine damit zusammenhängende Überwachungstätigkeit, jedoch nur dann, wenn die Dauer der Bauausführung, Montage oder Überwachungstätigkeit sechs Monate übersteigt;
- b) Dienstleistungen, einschließlich Beratungsleistungen, die ein Unternehmen durch Arbeitnehmer oder anderes von dem Unternehmen zu diesem Zweck eingestelltes Personal erbringt, jedoch nur dann, wenn diese Tätigkeiten (für dasselbe oder ein damit verbundenes Projekt) im Gebiet über einen Zeitraum oder Zeiträume von insgesamt mehr als sechs Monaten innerhalb von 12 Monaten ausgeführt werden.

(4) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht als

Betriebsstätten:

- a) Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;
- b) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden;
- c) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;
- d) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;
- e) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen andere Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen;
- f) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, mehrere der unter lit. a bis e genannten Tätigkeiten auszuüben, vorausgesetzt, dass die sich daraus ergebende Gesamttätigkeit der festen Geschäftseinrichtung vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt.

(5) Ist eine Person – mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 6 – für ein Unternehmen tätig und besitzt sie in einem Gebiet die Vollmacht, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen, und übt sie die Vollmacht dort gewöhnlich aus, so wird das Unternehmen ungeachtet der Absätze 1 und 2 so behandelt, als habe es in diesem Gebiet für alle von der Person für das Unternehmen ausgeübten Tätigkeiten eine Betriebsstätte, es sei denn, diese Tätigkeiten beschränken sich auf die im Absatz 4 genannten Tätigkeiten, die, würden sie durch eine feste Geschäftseinrichtung ausgeübt, diese Einrichtung nach dem genannten Absatz nicht zu einer Betriebsstätte machen.

(6) Ein Unternehmen wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte in einem Gebiet, weil es dort seine Tätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.

(7) Allein dadurch, dass eine in einem Gebiet ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die im anderen Gebiet ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebsstätte oder auf andere Weise) ihre Tätigkeit ausübt, wird keine der beiden Gesellschaften zur Betriebsstätte der anderen.

## Artikel 6

### EINKÜNFTE AUS UNBEWEGLICHEM VERMÖGEN

- (1) Einkünfte, die eine in einem Gebiet ansässige Person aus unbeweglichem Vermögen (einschließlich der Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) bezieht, das im anderen Gebiet liegt, dürfen im anderen Gebiet besteuert werden.
- (2) Der Ausdruck „unbewegliches Vermögen“ hat die Bedeutung, die ihm nach dem Recht des Gebiets zukommt, in dem das Vermögen liegt. Der Ausdruck umfasst in jedem Fall das Zubehör zum unbeweglichen Vermögen, das lebende und tote Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die Rechte, für die die Vorschriften des Privatrechts über Grundstücke gelten, Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen sowie Rechte auf veränderliche oder feste Vergütungen für die Ausbeutung oder das Recht auf Ausbeutung von Mineralvorkommen, Quellen und anderen Bodenschätzen; Schiffe und Luftfahrzeuge gelten nicht als unbewegliches Vermögen.
- (3) Absatz 1 gilt für Einkünfte aus der unmittelbaren Nutzung, der Vermietung oder Verpachtung sowie jeder anderen Art der Nutzung unbeweglichen Vermögens.
- (4) Die Absätze 1 und 3 gelten auch für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen eines Unternehmens.

## Artikel 7

### UNTERNEHMENSGEWINNE

- (1) Gewinne eines Unternehmens eines Gebiets dürfen nur in diesem Gebiet besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt seine Geschäftstätigkeit im anderen Gebiet durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus. Übt das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit auf diese Weise aus, so dürfen die Gewinne des Unternehmens im anderen Gebiet besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser Betriebsstätte zugerechnet werden können.
- (2) Übt ein Unternehmen eines Gebiets seine Geschäftstätigkeit im anderen Gebiet durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus, so werden vorbehaltlich des Absatzes 3 in jedem Gebiet dieser Betriebsstätte die Gewinne zugerechnet, die sie hätte erzielen können, wenn sie eine gleiche oder ähnliche Geschäftstätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen als selbständiges Unternehmen ausgeübt hätte und im Verkehr mit dem Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist, völlig unabhängig gewesen wäre.
- (3) Bei der Ermittlung der Gewinne einer Betriebsstätte werden die für diese Betriebsstätte entstandenen Aufwendungen, einschließlich der Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten, zum Abzug zugelassen, gleichgültig, ob sie in dem Gebiet, in dem die Betriebsstätte liegt, oder anderswo entstanden sind.
- (4) Soweit es in einem Gebiet üblich ist, die einer Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne durch Aufteilung der Gesamtgewinne des Unternehmens auf seine einzelnen Teile zu ermitteln, schließt Absatz 2 nicht aus, dass dieses Gebiet die zu steuernden Gewinne nach der üblichen Aufteilung ermittelt; die gewählte Gewinnaufteilung muss jedoch derart sein, dass das Ergebnis mit den Grundsätzen dieses Artikels übereinstimmt.
- (5) Auf Grund des bloßen Einkaufs von Gütern oder Waren für das Unternehmen wird einer Betriebsstätte kein Gewinn zugerechnet.
- (6) Bei der Anwendung der vorstehenden Absätze sind die der Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne jedes Jahr auf dieselbe Art zu ermitteln, es sei denn, dass ausreichende Gründe dafür bestehen, anders zu verfahren.
- (7) Gehören zu den Gewinnen Einkünfte, die in anderen Artikeln dieses Abkommens behandelt werden, so werden die Bestimmungen jener Artikel durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

## Artikel 8

### SEESCHIFFFAHRT, BINENSCHIFFFAHRT UND LUFTFAHRT

- (1) Gewinne eines Unternehmens eines Gebiets aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr dürfen nur in diesem Gebiet besteuert werden.
- (2) Gewinne eines Unternehmens eines Gebiets aus dem Betrieb von Schiffen, die der Binnenschifffahrt dienen, dürfen nur in diesem Gebiet besteuert werden.
- (3) Für Zwecke dieses Artikels umfassen Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr:

- a) Gewinne aus der Vercharterung von voll ausgerüsteten (Zeitcharter oder Reisecharter) oder leeren Seeschiffen oder Luftfahrzeugen und
- b) Gewinne aus der Nutzung, Instandhaltung oder Vermietung von Containern (einschließlich Anhängern und zugehöriger Ausrüstung für die Beförderung von Containern), die für die Beförderung von Gütern oder Waren eingesetzt werden,

wenn, je nachdem, diese Vercharterung oder Nutzung, Instandhaltung oder Vermietung mit dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr in Zusammenhang steht.

(4) Absatz 1 gilt auch für Gewinne aus der Beteiligung an einem Pool, einer Betriebsgemeinschaft oder einer internationalen Betriebsstelle.

### **Artikel 9**

#### **VERBUNDENE UNTERNEHMEN**

(1) Wenn

- a) ein Unternehmen eines Gebiets unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens des anderen Gebiets beteiligt ist oder
- b) dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens eines Gebiets und eines Unternehmens des anderen Gebiets beteiligt sind

und in diesen Fällen die beiden Unternehmen in ihren kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen an vereinbarte oder auferlegte Bedingungen gebunden sind, die von denen abweichen, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so dürfen die Gewinne, die eines der Unternehmen ohne diese Bedingungen erzielt hätte, wegen dieser Bedingungen aber nicht erzielt hat, den Gewinnen dieses Unternehmens zugerechnet und entsprechend besteuert werden.

(2) Werden in einem Gebiet den Gewinnen eines Unternehmens dieses Gebiets Gewinne zugerechnet – und entsprechend besteuert –, mit denen ein Unternehmen des anderen Gebiets im anderen Gebiet besteuert worden ist, und handelt es sich bei den zugerechneten Gewinnen um solche, die das Unternehmen des erstgenannten Gebiets erzielt hätte, wenn die zwischen den beiden Unternehmen vereinbarten Bedingungen die gleichen gewesen wären, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so nimmt das andere Gebiet eine entsprechende Änderung der dort von diesen Gewinnen erhobenen Steuer vor. Bei dieser Änderung sind die übrigen Bestimmungen dieses Abkommens zu berücksichtigen; erforderlichenfalls werden die zuständigen Behörden der Gebiete einander konsultieren.

### **Artikel 10**

#### **DIVIDENDEN**

(1) Dividenden, die eine in einem Gebiet ansässige Gesellschaft an eine im anderen Gebiet ansässige Person zahlt, dürfen im anderen Gebiet besteuert werden.

(2) Diese Dividenden dürfen jedoch auch in dem Gebiet, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, nach dem Recht dieses Gebiet besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Nutzungsberechtigte der Dividenden eine im anderen Gebiet ansässige Person ist, 10 vom Hundert des Bruttobetrag der Dividenden nicht übersteigen.

Dieser Absatz berührt nicht die Besteuerung der Gesellschaft in Bezug auf die Gewinne, aus denen die Dividenden gezahlt werden.

(3) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Dividenden“ bedeutet Einkünfte aus Aktien, Genussaktien oder Genussscheinen, Kuxen, Gründeranteilen oder anderen Rechten – ausgenommen Forderungen – mit Gewinnbeteiligung sowie Einkünfte, die nach dem Recht des Gebiets, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien steuerlich gleichgestellt sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Gebiet ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Gebiet, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, eine Geschäftstätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt und die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

(5) Bezieht eine in einem Gebiet ansässige Gesellschaft Gewinne oder Einkünfte aus dem anderen Gebiet, so darf dieses andere Gebiet weder die von der Gesellschaft gezahlten Dividenden besteuern, es sei denn, dass diese Dividenden an eine im anderen Gebiet ansässige Person gezahlt werden oder dass die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu einer im anderen Gebiet gelegenen Betriebsstätte gehört, noch Gewinne der Gesellschaft einer Steuer für nichtausgeschüttete Gewinne

unterwerfen, selbst wenn die gezahlten Dividenden oder die nichtausgeschütteten Gewinne ganz oder teilweise aus im anderen Gebiet erzielten Gewinnen oder Einkünften bestehen.

## **Artikel 11**

### **ZINSEN**

- (1) Zinsen, die aus einem Gebiet stammen und an eine im anderen Gebiet ansässige Person gezahlt werden, dürfen im anderen Gebiet besteuert werden.
- (2) Diese Zinsen dürfen jedoch auch in dem Gebiet, aus dem sie stammen, nach dem geltenden Recht dieses Gebiets besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Nutzungsberechtigte der Zinsen eine im anderen Gebiet ansässige Person ist, 10 vom Hundert des Bruttobetrags der Zinsen nicht übersteigen.
- (3) Ungeachtet des Absatzes 2 sind Zinsen, die aus einem Gebiet stammen, in diesem Gebiet von der Besteuerung ausgenommen, wenn die Zinsen
- a) an das andere Gebiet oder an eine seiner Gebietskörperschaften oder an seine Zentralbank oder an eine Finanzinstitution, die zur Gänze dem anderen Gebiet gehört oder seiner Kontrolle unterliegt, gezahlt werden;
  - b) für ein Darlehen gezahlt werden, welches von einer anerkannten Finanzinstitution des anderen Gebiets, deren Ziel die Exportförderung ist, gewährt, garantiert oder besichert wird;
  - c) für Darlehen gezahlt werden, die zwischen Banken gewährt werden, sofern der Nutzungsberechtigte eine Bank und eine im anderen Gebiet ansässige Person ist.
- (4) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Zinsen“ bedeutet Einkünfte aus Forderungen jeder Art, auch wenn die Forderungen durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert oder mit einer Beteiligung am Gewinn des Schuldners ausgestattet sind, und insbesondere Einkünfte aus öffentlichen Anleihen und aus Obligationen einschließlich der damit verbundenen Aufgelder und der Gewinne aus Losanleihen. Zuschläge für verspätete Zahlung gelten nicht als Zinsen im Sinne dieses Artikels.
- (5) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Gebiet ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Gebiet, aus dem die Zinsen stammen, eine Geschäftstätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt und die Forderung, für die die Zinsen gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.
- (6) Zinsen gelten dann als aus einem Gebiet stammend, wenn der Schuldner eine in diesem Gebiet ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Zinsen, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Gebiet ansässig ist oder nicht, in einem Gebiet eine Betriebsstätte und ist die Schuld, für die die Zinsen gezahlt werden, für Zwecke der Betriebsstätte eingegangen worden und trägt die Betriebsstätte die Zinsen, so gelten die Zinsen als aus dem Gebiet stammend, in dem die Betriebsstätte liegt.
- (7) Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Zinsen, gemessen an der zugrundeliegenden Forderung, den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht eines jeden Gebiets und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

## **Artikel 12**

### **LIZENZGEBÜHREN**

- (1) Lizenzgebühren, die aus einem Gebiet stammen und an eine im anderen Gebiet ansässige Person gezahlt werden, dürfen im anderen Gebiet besteuert werden.
- (2) Diese Lizenzgebühren dürfen jedoch auch in dem Gebiet, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Gebiets besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Nutzungsberechtigte der Lizenzgebühren eine im anderen Gebiet ansässige Person ist, 10 vom Hundert des Bruttobetrags der Lizenzgebühren nicht übersteigen.
- (3) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Lizenzgebühren“ bedeutet Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich kinematografischer Filme und Filme oder Bänder für Rundfunk und Fernsehen, von Patenten, Warenzeichen, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden.
- (4) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Gebiet ansässige Nutzungsberechtigte der Lizenzgebühren im anderen Gebiet, aus dem die Lizenzgebühren stammen, eine Geschäftstätigkeit

durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Lizenzgebühren gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

(5) Lizenzgebühren gelten dann als aus einem Gebiet stammend, wenn der Schuldner eine in diesem Gebiet ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Lizenzgebühren, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Gebiet ansässig ist oder nicht, in einem Gebiet eine Betriebsstätte und ist die Verpflichtung zur Zahlung der Lizenzgebühren für Zwecke der Betriebsstätte eingegangen worden und trägt die Betriebsstätte die Lizenzgebühren, so gelten die Lizenzgebühren als aus dem Gebiet stammend, in dem die Betriebsstätte liegt.

(6) Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Lizenzgebühren, gemessen an der zugrundeliegenden Leistung, den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht eines jeden Gebiets und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

### **Artikel 13**

#### **GEWINNE AUS DER VERÄUSSERUNG VON VERMÖGEN**

(1) Gewinne, die eine in einem Gebiet ansässige Person aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens im Sinne des Artikels 6 bezieht, das im anderen Gebiet liegt, dürfen im anderen Gebiet besteuert werden.

(2) Gewinne aus der Veräußerung beweglichen Vermögens, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte ist, die ein Unternehmen eines Gebiets im anderen Gebiet hat, einschließlich derartiger Gewinne, die bei der Veräußerung einer solchen Betriebsstätte (allein oder mit dem übrigen Unternehmen) erzielt werden, dürfen im anderen Gebiet besteuert werden.

(3) Gewinne eines Unternehmens eines Gebiets aus der Veräußerung von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen, die im internationalen Verkehr betrieben werden, von Schiffen, die der Binnenschifffahrt dienen, und von beweglichem Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, dürfen nur in diesem Gebiet besteuert werden.

(4) Gewinne aus der Veräußerung des in den Absätzen 1, 2 und 3 nicht genannten Vermögens dürfen nur in dem Gebiet besteuert werden, in dem der Veräußerer ansässig ist.

### **Artikel 14**

#### **EINKÜNFTE AUS UNSELBSTÄNDIGER ARBEIT**

(1) Vorbehaltlich der Artikel 15, 17 und 18 dürfen Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Gebiet ansässige Person aus unselbständiger Arbeit bezieht, nur in diesem Gebiet besteuert werden, es sei denn, die Arbeit wird im anderen Gebiet ausgeübt. Wird die Arbeit dort ausgeübt, so dürfen die dafür bezogenen Vergütungen im anderen Gebiet besteuert werden.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 dürfen Vergütungen, die eine in einem Gebiet ansässige Person für eine im anderen Gebiet ausgeübte unselbständige Arbeit bezieht, nur im erstgenannten Gebiet besteuert werden, wenn

- a) der Empfänger sich im anderen Gebiet insgesamt nicht länger als 183 Tage innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten, der während des betreffenden Steuerjahres beginnt oder endet, aufhält und
- b) die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht im anderen Gebiet ansässig ist, und
- c) die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte getragen werden, die der Arbeitgeber im anderen Gebiet hat.

(3) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels dürfen Vergütungen für unselbständige Arbeit, die an Bord eines Seeschiffes oder Luftfahrzeuges, das im internationalen Verkehr betrieben wird, oder an Bord eines Schiffes, das der Binnenschifffahrt dient, ausgeübt wird, in dem Gebiet besteuert werden, in dem das Unternehmen ansässig ist, das das Seeschiff, Luftfahrzeug oder Schiff betreibt.



## Artikel 15

### AUFSICHTSRATS- UND VERWALTUNGSRATSVERGÜTUNGEN

Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen und ähnliche Zahlungen, die eine in einem Gebiet ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichtsrats- oder Verwaltungsrats einer Gesellschaft bezieht, die im anderen Gebiet ansässig ist, dürfen im anderen Gebiet besteuert werden.

## Artikel 16

### KÜNSTLER UND SPORTLER

(1) Ungeachtet der Artikel 7 und 14 dürfen Einkünfte, die eine in einem Gebiet ansässige Person als Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- und Fernsehkünstler sowie Musiker, oder als Sportler aus ihrer im anderen Gebiet persönlich ausgeübten Tätigkeit bezieht, im anderen Gebiet besteuert werden.

(2) Fließen Einkünfte aus einer von einem Künstler oder Sportler in dieser Eigenschaft persönlich ausgeübten Tätigkeit nicht dem Künstler oder Sportler selbst, sondern einer anderen Person zu, so dürfen diese Einkünfte ungeachtet der Artikel 7 und 14 in dem Gebiet besteuert werden, in dem der Künstler oder Sportler seine Tätigkeit ausübt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Einkünfte aus der von Künstlern oder Sportlern in einem Gebiet ausgeübten Tätigkeit, wenn der Aufenthalt in diesem Gebiet ganz oder überwiegend aus öffentlichen Kassen eines Gebiets oder beider Gebiete unterstützt wird. In diesem Fall dürfen die Einkünfte nur in dem Gebiet besteuert werden, in dem der Künstler oder Sportler ansässig ist.

## Artikel 17

### RUHEGEHÄLTE UND RENTEN

(1) Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen, die an eine in einem Gebiet ansässige Person für frühere unselbständige Arbeit gezahlt werden, dürfen nur in dem Gebiet besteuert werden, aus dem sie stammen. Diese Bestimmung gilt auch für Renten und Ruhegehälter sowie ähnliche Vergütungen, die von einem Rechtsträger eines Gebiets auf Grund der in diesem Gebiet geltenden Sozialversicherungsgesetzgebung oder auf Grund eines öffentlichen Systems, welches von diesem Gebiet zur Ergänzung der Leistungen dieser Sozialversicherungsgesetzgebung eingerichtet wird, gezahlt werden.

(2) Der Ausdruck „Rente“ bedeutet einen bestimmten Betrag, der regelmäßig zu festgesetzten Zeitpunkten auf Lebenszeit oder während eines bestimmten oder bestimmbaren Zeitabschnittes auf Grund einer Verpflichtung zahlbar ist, die diese Zahlungen als Gegenleistung für bereits in Geld oder Geldeswert bewirkte angemessene Leistungen vorsieht.

## Artikel 18

### ÖFFENTLICHER DIENST

(1) a) Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, ausgenommen Ruhegehälter oder Renten, die von einem Gebiet oder einer seiner Gebietskörperschaften oder von einer von der zuständigen Behörde dieses Gebiets anerkannten Körperschaft des öffentlichen Rechts dieses Gebiets an eine natürliche Person für die diesem Gebiet, der Gebietskörperschaft oder der Körperschaft des öffentlichen Rechts dieses Gebiets in Ausübung öffentlicher oder administrativer Funktionen geleisteten Dienste gezahlt werden, dürfen nur in diesem Gebiet besteuert werden.

b) Diese Gehälter, Löhne und ähnlichen Vergütungen dürfen jedoch nur im anderen Gebiet besteuert werden, wenn die Dienste in diesem Gebiet geleistet werden und die natürliche Person in diesem Gebiet ansässig ist und

(i) ein Staatsangehöriger dieses Gebiets ist oder

(ii) nicht ausschließlich deshalb in diesem Gebiet ansässig geworden ist, um die Dienste zu leisten.

(2) Auf Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen und Ruhegehälter oder Renten für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer Geschäftstätigkeit eines Gebiets oder einer seiner Gebietskörperschaften oder einer anderen oben genannten Körperschaft dieses Gebiets erbracht werden, sind die Artikel 14, 15, 16 oder 17 anzuwenden.

## Artikel 19

### STUDENTEN

Zahlungen, die ein Student, Praktikant oder Lehrling, der sich in einem Gebiet ausschließlich zum Studium oder zur Ausbildung aufhält und der im anderen Gebiet ansässig ist oder dort unmittelbar vor der

Einreise in das erstgenannte Gebiet ansässig war, für seinen Unterhalt, sein Studium oder seine Ausbildung erhält, dürfen im erstgenannten Gebiet nicht besteuert werden, sofern diese Zahlungen aus Quellen außerhalb dieses Gebiets stammen.

#### **Artikel 20**

##### **ANDERE EINKÜNFTE**

- (1) Einkünfte einer in einem Gebiet ansässigen Person, die in den vorstehenden Artikeln nicht behandelt wurden, dürfen ohne Rücksicht auf ihre Herkunft nur in diesem Gebiet besteuert werden.
- (2) Absatz 1 ist auf andere Einkünfte als solche aus unbeweglichem Vermögen im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 nicht anzuwenden, wenn der in einem Gebiet ansässige Empfänger im anderen Gebiet eine Geschäftstätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Einkünfte gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.
- (3) Einkünfte auf Grund gesetzlicher Versorgungsrechtsansprüche, die eine in einem Gebiet ansässige Person aus dem anderen Gebiet bezieht, dürfen im erstgenannten Gebiet nicht besteuert werden, wenn sie nach dem Recht des anderen Gebiets von der Besteuerung ausgenommen wären.
- (4) Ungeachtet der Absätze 1 und 2 dieses Artikels dürfen Einkünfte einer in einem Gebiet ansässigen Person, die in den vorstehenden Artikeln dieses Abkommens nicht behandelt wurden und die aus dem anderen Gebiet stammen, auch in diesem anderen Gebiet besteuert werden.

#### **Artikel 21**

##### **VERMEIDUNG DER DOPPELBESTEUERUNG**

Die Doppelbesteuerung wird wie folgt vermieden:

- (1) In dem Gebiet, in dem das Steuerrecht vom österreichischen Bundesministerium für Finanzen angewendet wird:
  - a) Bezieht eine Person, die in dem Gebiet ansässig ist, in dem das Steuerrecht vom österreichischen Bundesministerium für Finanzen angewendet wird, Einkünfte und dürfen diese Einkünfte nach diesem Abkommen in dem Gebiet besteuert werden, in dem das Steuerrecht vom Finanzministerium, Taipeh, angewendet wird, so nimmt das Gebiet, in dem das Steuerrecht vom österreichischen Bundesministerium für Finanzen angewendet wird, vorbehaltlich der lit. b und c diese Einkünfte von der Besteuerung aus.
  - b) Bezieht eine Person, die in dem Gebiet ansässig ist, in dem das Steuerrecht vom österreichischen Bundesministerium für Finanzen angewendet wird, Einkünfte, die nach den Artikeln 10, 11 und 12 in dem Gebiet besteuert werden dürfen, in dem das Steuerrecht vom Finanzministerium, Taipeh, angewendet wird, so rechnet das Gebiet, in dem das Steuerrecht vom österreichischen Bundesministerium für Finanzen angewendet wird, auf die vom Einkommen dieser Person zu erhebende Steuer den Betrag an, der der im Gebiet, in dem das Steuerrecht vom Finanzministerium, Taipeh, angewendet wird, gezahlten Steuer entspricht. Der anzurechnende Betrag darf jedoch den Teil der vor der Anrechnung ermittelten Steuer nicht übersteigen, der auf die aus dem Gebiet, in dem das Steuerrecht vom Finanzministerium, Taipeh, angewendet wird, bezogenen Einkünfte entfällt.
  - c) Bezieht eine Person, die in dem Gebiet ansässig ist, in dem das Steuerrecht vom österreichischen Bundesministerium für Finanzen angewendet wird, Einkünfte, die nach dem Abkommen von der Besteuerung in dem Gebiet, in dem das Steuerrecht vom österreichischen Bundesministerium für Finanzen angewendet wird, auszunehmen sind, dürfen diese Einkünfte gleichwohl in dem Gebiet, in dem das Steuerrecht vom österreichischen Bundesministerium für Finanzen angewendet wird, bei der Festsetzung der Steuer für das übrige Einkommen der Person einbezogen werden.
  - d) Lit. a gilt nicht für Einkünfte, die eine Person bezieht, die in dem Gebiet ansässig ist, in dem das Steuerrecht vom österreichischen Bundesministerium für Finanzen angewendet wird, wenn das Gebiet, in dem das Steuerrecht vom Finanzministerium, Taipeh, angewendet wird, dieses Abkommen so anwendet, dass es diese Einkünfte von der Besteuerung ausnimmt oder die Absätze 2 der Artikel 10, 11 und 12 auf diese Einkünfte anwendet.
- (2) In dem Gebiet, in dem das Steuerrecht vom Finanzministerium, Taipeh, angewendet wird:
 

Bezieht eine Person, die in dem Gebiet ansässig ist, in dem das Steuerrecht vom Finanzministerium, Taipeh, angewendet wird, Einkünfte aus dem Gebiet, in dem das Steuerrecht vom österreichischen Bundesministerium für Finanzen angewendet wird, wird die in dem Gebiet, in dem das Steuerrecht vom österreichischen Bundesministerium für Finanzen angewendet wird, und gemäß diesem Abkommen auf

diese Einkünfte erhobene Steuer (ausgenommen bei Dividenden die Steuern in Bezug auf die Gewinne, aus denen die Dividenden gezahlt werden) auf die bei dieser ansässigen Person in dem Gebiet, in dem das Steuerrecht vom Finanzministerium, Taipeh, angewendet wird, erhobene Steuer angerechnet. Die Höhe der Anrechnung darf jedoch den Betrag der Steuer auf diese Einkünfte in dem Gebiet, in dem das Steuerrecht vom Finanzministerium, Taipeh, angewendet wird, nicht übersteigen, der gemäß den Steuergesetzen und -vorschriften dieses Gebiets berechnet wurde.

## Artikel 22

### GLEICHBEHANDLUNG

(1) Staatsangehörige eines Gebiets dürfen im anderen Gebiet keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender sind als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen Staatsangehörige des anderen Gebiets unter gleichen Verhältnissen, insbesondere hinsichtlich der Ansässigkeit, unterworfen sind oder unterworfen werden können. Diese Bestimmung gilt ungeachtet des Artikels 1 auch für Personen, die in keinem Gebiet ansässig sind.

(2) Die Besteuerung einer Betriebsstätte, die ein Unternehmen eines Gebiets im anderen Gebiet hat, darf im anderen Gebiet nicht ungünstiger sein als die Besteuerung von Unternehmen des anderen Gebiets, die die gleiche Tätigkeit ausüben. Diese Bestimmung ist nicht so auszulegen, als verpflichte sie ein Gebiet, den im anderen Gebiet ansässigen Personen Steuerfreibeträge, -vergünstigungen und -ermäßigungen auf Grund des Personenstandes oder der Familienlasten zu gewähren, die es seinen ansässigen Personen gewährt.

(3) Sofern nicht Artikel 9 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 7 oder Artikel 12 Absatz 6 anzuwenden ist, sind Zinsen, Lizenzgebühren und andere Entgelte, die ein Unternehmen eines Gebiets an eine im anderen Gebiet ansässige Person zahlt, bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Gewinne dieses Unternehmens unter den gleichen Bedingungen wie Zahlungen an eine im erstgenannten Gebiet ansässige Person zum Abzug zuzulassen.

(4) Unternehmen eines Gebiets, deren Kapital ganz oder teilweise unmittelbar oder mittelbar einer im anderen Gebiet ansässigen Person oder mehreren solchen Personen gehört oder ihrer Kontrolle unterliegt, dürfen im erstgenannten Gebiet keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen andere ähnliche Unternehmen des erst genannten Gebiets unterworfen sind oder unterworfen werden können.

(5) Dieser Artikel gilt für Steuern, die Gegenstand dieses Abkommens sind.

(6) Dieser Artikel ist nicht so auszulegen, als gelte er für gesetzliche Bestimmungen eines Gebiets, die

- a) keine Steuerermäßigungen, -anrechnungen oder -befreiungen in Bezug auf Dividenden gewähren, die von einer Gesellschaft gezahlt werden, die in diesem Gebiet für steuerliche Zwecke ansässig ist.
- b) die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung und der öffentlichen Politik bezwecken.

## Artikel 23

### VERSTÄNDIGUNGSVERFAHREN

(1) Ist eine Person der Auffassung, dass Maßnahmen eines Gebiets oder beider Gebiete für sie zu einer Besteuerung führen oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach dem innerstaatlichen Recht dieser Gebiete vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall der zuständigen Behörde des Gebiets unterbreiten, in dem sie ansässig ist, oder, sofern ihr Fall von Artikel 24 Absatz 1 erfasst wird, der zuständigen Behörde des Gebiets unterbreiten, dessen Staatsangehöriger sie ist. Der Fall muss innerhalb von drei Jahren nach der ersten Mitteilung der Maßnahme unterbreitet werden, die zu einer dem Abkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt.

(2) Hält die zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall durch Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Gebiets so zu regeln, dass eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird. Die Verständigungsregelung ist ungeachtet der Fristen des innerstaatlichen Rechts der Gebiete durchzuführen.

(3) Die zuständigen Behörden der Gebiete werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einvernehmen zu beseitigen. Sie können auch gemeinsam darüber beraten, wie eine Doppelbesteuerung in Fällen vermieden werden kann, die im Abkommen nicht behandelt sind.

(4) Die zuständigen Behörden der Gebiete können zur Herbeiführung einer Einigung im Sinne der vorstehenden Absätze unmittelbar miteinander verkehren.

#### **Artikel 24**

##### **INFORMATIONSAUSTAUSCH**

(1) Die zuständigen Behörden der Gebiete tauschen die Informationen aus, die zur Durchführung dieses Abkommens oder zur Anwendung oder Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts betreffend die unter das Abkommen fallenden Steuern, die für Rechnung der Gebiete oder ihrer Gebietskörperschaften erhoben werden, voraussichtlich erheblich sind, soweit die diesem Recht entsprechende Besteuerung nicht dem Abkommen widerspricht. Der Informationsaustausch ist durch Artikel 1 nicht eingeschränkt.

(2) Alle Informationen, die ein Gebiet nach Absatz 1 erhalten hat, sind ebenso geheim zu halten wie die auf Grund des innerstaatlichen Rechts dieses Gebietes beschafften Informationen und dürfen nur den Personen oder Behörden (einschließlich der Gerichte und der Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Erhebung, der Vollstreckung oder Strafverfolgung, oder mit der Entscheidung von Rechtsmitteln hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Steuern oder mit der Aufsicht darüber befasst sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die Informationen nur für diese Zwecke verwenden. Sie dürfen die Informationen in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offen legen.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht so auszulegen, als verpflichteten sie ein Gebiet,

- a) Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen und der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Gebiets abweichen;
- b) Informationen zu erteilen, die nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieses oder des anderen Gebiets nicht beschafft werden können;
- c) Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung dem Ordre public widerspräche.

(4) Ersucht ein Gebiet gemäß diesem Artikel um Informationen, so nutzt das andere Gebiet die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Beschaffung der erbetenen Informationen, selbst wenn dieses andere Gebiet diese Informationen für seine eigenen steuerlichen Zwecke nicht benötigt. Die im vorhergehenden Satz enthaltene Verpflichtung unterliegt den Beschränkungen nach Absatz 3, wobei diese jedoch in keinem Fall so auszulegen sind, dass ein Gebiet die Erteilung von Informationen nur deshalb ablehnen kann, weil es kein innerstaatliches Interesse an solchen Informationen hat.

(5) Absatz 3 ist in keinem Fall so auszulegen, als könne ein Gebiet die Erteilung von Informationen nur deshalb ablehnen, weil sich die Informationen bei einer Bank, einem sonstigen Finanzinstitut, einem Bevollmächtigten, Vertreter oder Treuhänder befinden oder weil sie sich auf die Eigentumsanteile an einer Person beziehen.

#### **Artikel 25**

##### **GRENZEN DER ABKOMMENSVERGÜNSTIGUNGEN**

Ungeachtet der Bestimmungen anderer Artikel des Abkommens erhält eine in einem Gebiet ansässige Person vom anderen Gebiet keine im Abkommen vorgesehene Vergünstigung in der Form einer Steuerermäßigung oder -befreiung, wenn der Hauptzweck oder einer der Hauptzwecke der Geschäfte, die von dieser ansässigen Person oder einer Person, welche mit dieser ansässigen Person im Zusammenhang steht, ausgeübt werden, die Erlangung von Abkommensvorteilen ist.

#### **Artikel 26**

##### **MITGLIEDER DIPLOMATISCHER MISSIONEN UND KONSULARISCHER VERTRETUNGEN**

Dieses Abkommen berührt nicht die steuerlichen Vorrechte, die den Mitgliedern diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder auf Grund besonderer Übereinkünfte zustehen.

#### **Artikel 27**

##### **IN-KRAFT-TRETEN**

(1) Das Taipeh Wirtschafts- und Kulturbüro in Österreich und das Österreich Büro in Taipeh notifizieren einander die Annahme dieses Abkommens in ihrem jeweiligen Gebiet. Dieses Abkommen tritt zum Zeitpunkt der Notifizierung in Kraft, die zuletzt erfolgt.

(2) Dieses Abkommen findet Anwendung:

- a) bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern auf die Beträge, die am oder nach dem 1. Jänner des Kalenderjahres gezahlt werden, das auf das Jahr folgt, in dem das Abkommen in Kraft getreten ist;
- b) bei den übrigen Steuern auf die Steuern, die für Zeiträume ab dem 1. Jänner des Kalenderjahres erhoben werden, das auf das Jahr folgt, in dem das Abkommen in Kraft getreten ist.

### **Artikel 28**

#### **KÜNDIGUNG**

(1) Dieses Abkommen bleibt auf unbestimmte Zeit in Kraft, jedoch können die zuständigen Behörden es am oder vor dem 30. Juni eines jeden Kalenderjahres nach Ablauf von fünf Jahren, vom Tag des In-Kraft-Tretens an gerechnet, kündigen. Das Taipeh Wirtschafts- und Kulturbüro in Österreich oder das Österreich Büro in Taipeh setzt die jeweils andere Seite schriftlich von der Kündigung in Kenntnis.

(2) Dieses Abkommen tritt außer Kraft:

- a) bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern für die Beträge, die am oder nach dem 1. Jänner des Kalenderjahres gezahlt werden, das auf das Kündigungsjahr folgt;
- b) bei den übrigen Steuern für die Steuern, die für Zeiträume ab dem 1. Jänner des Kalenderjahres erhoben werden, das auf das Kündigungsjahr folgt.

ZU URKUND DESSEN haben die hiezu gehörig Bevollmächtigten der beiden Gebiete dieses Abkommen unterzeichnet.

GESCHEHEN zu Wien, am 12. Juli 2014, in zweifacher Ausfertigung, jede in deutscher, chinesischer und englischer Sprache, wobei jeder Text gleichermaßen authentisch ist. Im Zweifel ist der englische Text maßgeblich.

### **PROTOKOLL**

Im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen, das heute zwischen dem Österreich Büro in Taipeh und dem Taipeh Wirtschafts- und Kulturbüro in Österreich abgeschlossen wurde, sind die Gefertigten übereingekommen, dass die folgenden Bestimmungen einen integrierenden Bestandteil dieses Abkommens bilden.

#### 1. Zu Artikel 4

In Bezug auf Artikel 4 Absatz 2 des Abkommens besteht Einvernehmen darüber, dass natürliche Personen, die in dem in Artikel 2 Absatz 3 lit. b genannten Gebiet ansässig sind, in Übereinstimmung mit dem Einkommensteuergesetz nur mit Einkünften aus Quellen in diesem Gebiet steuerpflichtig sind, sofern für diese ansässigen Personen kein Erfordernis besteht, in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die einkommensteuerliche Basissteuer ihre ausländischen Einkünfte in die Basiseinkünfte einzuschließen.

#### 2. Zu Artikel 7

- a) Wenn ein Unternehmen eines Gebiets durch eine im anderen Gebiet gelegene Betriebsstätte Güter oder Waren verkauft oder eine Geschäftstätigkeit ausübt, so werden die Gewinne dieser Betriebsstätte nicht auf der Grundlage des vom Unternehmen hierfür erzielten Gesamtbetrags, sondern nur auf der Grundlage des Betrags ermittelt, der der tatsächlichen Verkaufs- oder Geschäftstätigkeit der Betriebsstätte zuzurechnen ist.
- b) Hat ein Unternehmen eine Betriebsstätte im anderen Gebiet, so werden im Fall von Verträgen, insbesondere über die Überwachung, Lieferung, Montage oder den Bau von gewerblichen, kaufmännischen oder wissenschaftlichen Ausrüstungen oder Anlagen, oder von öffentlichen Aufträgen, die Gewinne dieser Betriebsstätte nur auf der Grundlage des Teils des Vertrages ermittelt, der tatsächlich von der Betriebsstätte in dem Gebiet ausgeführt wird, in dem die Betriebsstätte liegt. Gewinne aus der Lieferung von Waren an die Betriebsstätte oder Gewinne, die den Teil des Vertrages betreffen, der in dem Gebiet ausgeführt wird, in dem der Hauptsitz des Unternehmens liegt, dürfen nur in diesem Gebiet besteuert werden.

#### 3. Zu Artikel 11

Ungeachtet des Artikels 11 des Abkommens dürfen Zinsen in dem Gebiet, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Gebiets besteuert werden, wenn sie aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung bezogen werden, einschließlich der Einkünfte eines stillen Gesellschafters aus seiner Beteiligung als stiller Gesellschafter oder aus partiarischen Darlehen und Gewinnobligationen.

#### 4. Zu Artikel 24

- a) Die zuständige Behörde des ersuchenden Gebiets stellt der zuständigen Behörde des ersuchten Gebiets zur Darstellung der voraussichtlichen Erheblichkeit der Auskünfte die folgenden Informationen zur Verfügung, wenn diese ein Auskunftersuchen gemäß dem Abkommen stellt:
  - i) die Bezeichnung der Person, der die Ermittlung oder Untersuchung gilt;
  - ii) eine Stellungnahme betreffend die gesuchten Auskünfte einschließlich der Art und der Form, in der das ersuchende Gebiet die Auskünfte vorzugsweise vom ersuchten Gebiet erhalten möchte;
  - iii) den steuerlichen Zweck, für den um die Auskünfte ersucht wird;
  - iv) die Gründe für die Annahme, dass die erbetenen Auskünfte dem ersuchten Gebiet vorliegen oder sich im Besitz oder in der Verfügungsmacht einer Person im Hoheitsbereich des ersuchten Gebiets befinden;
  - v) soweit bekannt, den Namen und die Anschrift von Personen, in deren Besitz sich die erbetenen Auskünfte vermutlich befinden;
  - vi) eine Erklärung, dass das ersuchende Gebiet alle ihm in seinem eigenen Gebiet zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Einholung der Auskünfte ausgeschöpft hat, ausgenommen solche, die unverhältnismäßig große Schwierigkeiten mit sich bringen würden.
- b) Es besteht Einvernehmen darüber, dass die in Artikel 24 vorgesehene Amtshilfe nicht Maßnahmen einschließt, die lediglich der Beweisausforschung dienen ("fishing expeditions").
- c) Es besteht Einvernehmen darüber, dass Artikel 24 Absatz 5 die Gebiete nicht dazu verpflichtet, Informationen auf automatischer oder spontaner Basis auszutauschen.

#### 5. Zu Artikel 25

Es besteht Einvernehmen darüber, dass Artikel 25 kein Gebiet daran hindert, seine innerstaatlichen Regelungen gegen Missbrauch anzuwenden.

ZU URKUND DESSEN haben die hiezu gehörig Bevollmächtigten der beiden Gebiete dieses Protokoll unterzeichnet.

GESCHEHEN zu Wien, am 12. Juli 2014, in zweifacher Ausfertigung, jede in deutscher, chinesischer und englischer Sprache, wobei jeder Text gleichermaßen authentisch ist. Im Zweifel ist der englische Text maßgeblich.

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

---

**Jahrgang 2014****Ausgegeben am 29. Dezember 2014****Teil II**

---

**385. Verordnung:**      **Vermeidung einer Doppelbesteuerung im Verhältnis zum Gebiet, das dem vom Finanzministerium, Taipeh, angewendeten Steuerrecht unterliegt**

---

### **385. Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Vermeidung einer Doppelbesteuerung im Verhältnis zum Gebiet, das dem vom Finanzministerium, Taipeh, angewendeten Steuerrecht unterliegt**

Auf Grund des § 1 des Bundesgesetzes über die Vermeidung einer Doppelbesteuerung im Verhältnis zu Gebieten ohne Völkerrechtssubjektivität (Doppelbesteuerungsgesetz – DBG), BGBl. I Nr. 69/2010, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres und dem Hauptausschuss des Nationalrats verordnet:

**§ 1.** Bei in Österreich oder im Gebiet, das dem vom Finanzministerium, Taipeh, angewendeten Steuerrecht unterliegt, ansässigen Personen wird, je nach Lage des Falles, eine Doppelbesteuerung nach Maßgabe des am 12. Juli 2014 in Wien unterzeichneten Abkommens zwischen dem Österreich Büro in Taipeh und dem Taipeh Wirtschafts- und Kulturbüro in Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen beseitigt. Das Abkommen ist in seiner deutschen Textfassung als **Anlage 1** zu dieser Verordnung, in seiner englischen Textfassung als **Anlage 2** zu dieser Verordnung und in seiner chinesischen Textfassung als **Anlage 3** zu dieser Verordnung angeschlossen.

**§ 2.** Diese Verordnung findet Anwendung:

1. bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern auf die Beträge, die am oder nach dem 1. Jänner 2015 gezahlt werden.
2. bei den übrigen Steuern auf die Steuern, die für Zeiträume ab dem 1. Jänner 2015 erhoben werden.

**Schelling**

**Anlage 1**

**ABKOMMEN  
ZWISCHEN  
DEM ÖSTERREICH BÜRO IN TAIPEH  
UND  
DEM TAIPEH WIRTSCHAFTS- UND KULTURBÜRO IN ÖSTERREICH  
ZUR VERMEIDUNG DER DOPPELBESTEUERUNG  
UND ZUR VERHINDERUNG DER STEUERUMGEHUNG  
AUF DEM GEBIETE DER STEUERN VOM EINKOMMEN**

Das Österreich Büro in Taipeh

und

das Taipeh Wirtschafts- und Kulturbüro in Österreich,

von dem Wunsche geleitet, ihre wirtschaftlichen Beziehungen durch ein von der Wirtschaftskammer Österreich und dem Taipeh Wirtschafts- und Kulturbüro in Österreich verhandeltes Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen zu fördern,

haben Folgendes vereinbart:



## **Artikel 1**

### **UNTER DAS ABKOMMEN FALLENDE PERSONEN**

Dieses Abkommen gilt für Personen, die in einem der Gebiete ansässig sind.

## **Artikel 2**

### **UNTER DAS ABKOMMEN FALLENDE STEUERN**

(1) Dieses Abkommen gilt, ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung, für Steuern vom Einkommen, die für Rechnung eines Gebietes oder seiner Gebietskörperschaften erhoben werden.

(2) Als Steuern vom Einkommen gelten alle Steuern, die vom Gesamteinkommen oder von Teilen des Einkommens erhoben werden, einschließlich der Steuern vom Gewinn aus der Veräußerung beweglichen oder unbeweglichen Vermögens, der Lohnsummensteuern sowie der Steuern vom Vermögenszuwachs.

(3) Zu den bestehenden Steuern, für die das Abkommen gilt, gehören insbesondere:

a) in dem Gebiet, in dem das Steuerrecht vom österreichischen Bundesministerium für Finanzen angewendet wird:

- (i) die Einkommensteuer;
- (ii) die Körperschaftsteuer;

b) in dem Gebiet, in dem das Steuerrecht vom Finanzministerium, Taipeh, angewendet wird:

- (i) die von gewinnorientierten Unternehmen erhobene Einkommensteuer (profit seeking enterprise income tax),

- (ii) die von natürlichen Personen erhobene konsolidierte Einkommensteuer (individual consolidated income tax) und
- (iii) die einkommensteuerliche Basissteuer (income basic tax).

(4) Das Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder im Wesentlichen ähnlicher Art, die nach der Unterzeichnung des Abkommens neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden. Die zuständigen Behörden der Gebiete teilen einander die in ihren Steuergesetzen eingetretenen bedeutsamen Änderungen mit.

### **Artikel 3**

#### **ALLGEMEINE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

(1) Im Sinne dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert,

- a) bedeutet der Ausdruck „Gebiet“, je nach dem Zusammenhang, das in Artikel 2 Absatz 3 lit. a oder Artikel 2 Absatz 3 lit. b dieses Abkommens bezeichnete Gebiet, und die Ausdrücke „anderes Gebiet“ und „Gebiete“ werden entsprechend ausgelegt;
- b) umfasst der Ausdruck „Person“ natürliche Personen, Gesellschaften und alle anderen Personenvereinigungen;
- c) bedeutet der Ausdruck „Gesellschaft“ juristische Personen oder Rechtsträger, die für die Besteuerung wie juristische Personen behandelt werden;
- d) bezieht sich der Ausdruck „Unternehmen“ auf die Ausübung einer Geschäftstätigkeit;
- e) bedeuten die Ausdrücke „Unternehmen eines Gebiets“ und „Unternehmen des anderen Gebiets“, je nachdem, ein Unternehmen, das von einer in einem Gebiet ansässigen Person betrieben wird, oder ein Unternehmen, das von einer im anderen Gebiet ansässigen Person betrieben wird;

- f) bedeutet der Ausdruck „internationaler Verkehr“ jede Beförderung mit einem Seeschiff oder Luftfahrzeug, das von einem Unternehmen eines Gebiets betrieben wird, es sei denn, das Seeschiff oder Luftfahrzeug wird ausschließlich zwischen Orten im anderen Gebiet betrieben;
- g) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde“:
- (i) in dem Gebiet, in dem das vom österreichischen Bundesministerium für Finanzen verwaltete Steuerrecht angewendet wird: den Bundesminister für Finanzen oder dessen bevollmächtigten Vertreter;
  - (ii) in dem Gebiet, in dem das vom Finanzministerium, Taipeh, verwaltete Steuerrecht angewendet wird: den Finanzminister oder dessen bevollmächtigten Vertreter;
- h) schließt der Ausdruck „Geschäftstätigkeit“ auch die Ausübung einer freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit ein.

(2) Bei der Anwendung des Abkommens durch ein Gebiet hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder im Abkommen nicht definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm im Anwendungszeitraum nach dem Recht dieses Gebiets über die Steuern zukommt, für die das Abkommen gilt, wobei die Bedeutung nach dem in diesem Gebiet anzuwendenden Steuerrecht den Vorrang vor einer Bedeutung hat, die der Ausdruck nach anderem Recht dieses Gebiets hat.

#### **Artikel 4**

#### **ANSÄSSIGE PERSON**

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „eine in einem Gebiet ansässige Person“ eine Person, die nach dem Recht dieses Gebiets dort auf Grund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthalts, des Ortes ihrer Gründung, des Ortes

ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist, und umfasst auch dieses Gebiet und seine Gebietskörperschaften.

(2) Im Sinne dieses Abkommens gilt eine Person als nicht in einem Gebiet ansässig, wenn sie in diesem Gebiet nur mit Einkünften aus Quellen in diesem Gebiet steuerpflichtig ist. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für natürliche Personen, die in dem in Artikel 2 Absatz 3 lit. b bezeichneten Gebiet ansässig sind, sofern ansässige natürliche Personen nur mit Einkünften aus Quellen in diesem Gebiet steuerpflichtig sind.

(3) Ist nach Absatz 1 eine natürliche Person in beiden Gebieten ansässig, so gilt Folgendes:

- a) Die Person gilt als nur in dem Gebiet ansässig, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt; verfügt sie in beiden Gebieten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als nur in dem Gebiet ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen);
- b) kann nicht bestimmt werden, in welchem Gebiet die Person den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keinem der Gebiete über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als nur in dem Gebiet ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- c) Hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Gebieten oder in keinem der Gebiete, so werden sich die zuständigen Behörden der Gebiete bemühen, die Frage in gegenseitigem Einvernehmen zu regeln.

(4) Ist nach Absatz 1 eine andere als eine natürliche Person in beiden Gebieten ansässig, so gilt sie als nur in dem Gebiet ansässig, in dem sie gegründet wird.

## **Artikel 5**

### **BETRIEBSTÄTTE**

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „Betriebsstätte“ eine feste Geschäftseinrichtung, durch die die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

(2) Der Ausdruck „Betriebsstätte“ umfasst insbesondere

- a) einen Ort der Leitung,
- b) eine Zweigniederlassung,
- c) eine Geschäftsstelle,
- d) eine Fabrikationsstätte,
- e) eine Werkstatt und
- f) ein Bergwerk, ein Öl- oder Gasvorkommen, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen.

(3) Der Ausdruck „Betriebsstätte“ umfasst auch:

- a) eine Bauausführung oder Montage oder eine damit zusammenhängende Überwachungstätigkeit, jedoch nur dann, wenn die Dauer der Bauausführung, Montage oder Überwachungstätigkeit sechs Monate übersteigt;
- b) Dienstleistungen, einschließlich Beratungsleistungen, die ein Unternehmen durch Arbeitnehmer oder anderes von dem Unternehmen zu diesem Zweck eingestelltes Personal erbringt, jedoch nur dann, wenn diese Tätigkeiten (für dasselbe oder ein damit verbundenes Projekt) im Gebiet über einen Zeitraum oder Zeiträume von insgesamt mehr als sechs Monaten innerhalb von 12 Monaten ausgeführt werden.

(4) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht als Betriebsstätten:

- a) Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;
- b) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden;
- c) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;
- d) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;
- e) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen andere Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen;
- f) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, mehrere der unter lit. a bis e genannten Tätigkeiten auszuüben, vorausgesetzt, dass die sich daraus ergebende Gesamttätigkeit der festen Geschäftseinrichtung vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt.

(5) Ist eine Person — mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 6 — für ein Unternehmen tätig und besitzt sie in einem Gebiet die Vollmacht, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen, und übt sie die Vollmacht dort gewöhnlich aus, so wird das Unternehmen ungeachtet der Absätze 1 und 2 so behandelt, als habe es in diesem Gebiet für alle von der Person für das Unternehmen ausgeübten Tätigkeiten eine Betriebsstätte, es sei denn, diese Tätigkeiten beschränken sich auf die im Absatz 4 genannten Tätigkeiten, die, würden sie durch eine feste Geschäftseinrichtung ausgeübt, diese Einrichtung nach dem genannten Absatz nicht zu einer Betriebsstätte machen.

(6) Ein Unternehmen wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte in einem Gebiet, weil es dort seine Tätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.

(7) Allein dadurch, dass eine in einem Gebiet ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die im anderen Gebiet ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebsstätte oder auf andere Weise) ihre Tätigkeit ausübt, wird keine der beiden Gesellschaften zur Betriebsstätte der anderen.

## **Artikel 6**

### **EINKÜNFTE AUS UNBEWEGLICHEM VERMÖGEN**

(1) Einkünfte, die eine in einem Gebiet ansässige Person aus unbeweglichem Vermögen (einschließlich der Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) bezieht, das im anderen Gebiet liegt, dürfen im anderen Gebiet besteuert werden.

(2) Der Ausdruck „unbewegliches Vermögen“ hat die Bedeutung, die ihm nach dem Recht des Gebiets zukommt, in dem das Vermögen liegt. Der Ausdruck umfasst in jedem Fall das Zubehör zum unbeweglichen Vermögen, das lebende und tote Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die Rechte, für die die Vorschriften des Privatrechts über Grundstücke gelten, Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen sowie Rechte auf veränderliche oder feste Vergütungen für die Ausbeutung oder das Recht auf Ausbeutung von Mineralvorkommen, Quellen und anderen Bodenschätzen; Schiffe und Luftfahrzeuge gelten nicht als unbewegliches Vermögen.

(3) Absatz 1 gilt für Einkünfte aus der unmittelbaren Nutzung, der Vermietung oder Verpachtung sowie jeder anderen Art der Nutzung unbeweglichen Vermögens.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten auch für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen eines Unternehmens.

## **Artikel 7**

## UNTERNEHMENSGEWINNE

(1) Gewinne eines Unternehmens eines Gebiets dürfen nur in diesem Gebiet besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt seine Geschäftstätigkeit im anderen Gebiet durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus. Übt das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit auf diese Weise aus, so dürfen die Gewinne des Unternehmens im anderen Gebiet besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser Betriebsstätte zugerechnet werden können.

(2) Übt ein Unternehmen eines Gebiets seine Geschäftstätigkeit im anderen Gebiet durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus, so werden vorbehaltlich des Absatzes 3 in jedem Gebiet dieser Betriebsstätte die Gewinne zugerechnet, die sie hätte erzielen können, wenn sie eine gleiche oder ähnliche Geschäftstätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen als selbständiges Unternehmen ausgeübt hätte und im Verkehr mit dem Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist, völlig unabhängig gewesen wäre.

(3) Bei der Ermittlung der Gewinne einer Betriebsstätte werden die für diese Betriebsstätte entstandenen Aufwendungen, einschließlich der Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten, zum Abzug zugelassen, gleichgültig, ob sie in dem Gebiet, in dem die Betriebsstätte liegt, oder anderswo entstanden sind.

(4) Soweit es in einem Gebiet üblich ist, die einer Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne durch Aufteilung der Gesamtgewinne des Unternehmens auf seine einzelnen Teile zu ermitteln, schließt Absatz 2 nicht aus, dass dieses Gebiet die zu steuernden Gewinne nach der üblichen Aufteilung ermittelt; die gewählte Gewinnaufteilung muss jedoch derart sein, dass das Ergebnis mit den Grundsätzen dieses Artikels übereinstimmt.

(5) Auf Grund des bloßen Einkaufs von Gütern oder Waren für das Unternehmen wird einer Betriebsstätte kein Gewinn zugerechnet.

(6) Bei der Anwendung der vorstehenden Absätze sind die der Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne jedes Jahr auf dieselbe Art zu ermitteln, es sei denn, dass ausreichende Gründe dafür bestehen, anders zu verfahren.



(7) Gehören zu den Gewinnen Einkünfte, die in anderen Artikeln dieses Abkommens behandelt werden, so werden die Bestimmungen jener Artikel durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

### **Artikel 8**

#### **SEESCHIFFFAHRT, BINENSCHIFFFAHRT UND LUFTFAHRT**

(1) Gewinne eines Unternehmens eines Gebiets aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr dürfen nur in diesem Gebiet besteuert werden.

(2) Gewinne eines Unternehmens eines Gebiets aus dem Betrieb von Schiffen, die der Binnenschiffahrt dienen, dürfen nur in diesem Gebiet besteuert werden.

(3) Für Zwecke dieses Artikels umfassen Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr:

- a) Gewinne aus der Vercharterung von voll ausgerüsteten (Zeitcharter oder Reisecharter) oder leeren Seeschiffen oder Luftfahrzeugen und
- b) Gewinne aus der Nutzung, Instandhaltung oder Vermietung von Containern (einschließlich Anhängern und zugehöriger Ausrüstung für die Beförderung von Containern), die für die Beförderung von Gütern oder Waren eingesetzt werden,

wenn, je nachdem, diese Vercharterung oder Nutzung, Instandhaltung oder Vermietung mit dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr in Zusammenhang steht.

(4) Absatz 1 gilt auch für Gewinne aus der Beteiligung an einem Pool, einer Betriebsgemeinschaft oder einer internationalen Betriebsstelle.

## **Artikel 9**

### **VERBUNDENE UNTERNEHMEN**

(1) Wenn

- a) ein Unternehmen eines Gebiets unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens des anderen Gebiets beteiligt ist oder
- b) dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens eines Gebiets und eines Unternehmens des anderen Gebiets beteiligt sind

und in diesen Fällen die beiden Unternehmen in ihren kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen an vereinbarte oder auferlegte Bedingungen gebunden sind, die von denen abweichen, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so dürfen die Gewinne, die eines der Unternehmen ohne diese Bedingungen erzielt hätte, wegen dieser Bedingungen aber nicht erzielt hat, den Gewinnen dieses Unternehmens zugerechnet und entsprechend besteuert werden.

(2) Werden in einem Gebiet den Gewinnen eines Unternehmens dieses Gebiets Gewinne zugerechnet — und entsprechend besteuert —, mit denen ein Unternehmen des anderen Gebiets im anderen Gebiet besteuert worden ist, und handelt es sich bei den zugerechneten Gewinnen um solche, die das Unternehmen des erstgenannten Gebiets erzielt hätte, wenn die zwischen den beiden Unternehmen vereinbarten Bedingungen die gleichen gewesen wären, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so nimmt das andere Gebiet eine entsprechende Änderung der dort von diesen Gewinnen erhobenen Steuer vor. Bei dieser Änderung sind die übrigen Bestimmungen dieses Abkommens zu berücksichtigen; erforderlichenfalls werden die zuständigen Behörden der Gebiete einander konsultieren.

## **Artikel 10**

### **DIVIDENDEN**

(1) Dividenden, die eine in einem Gebiet ansässige Gesellschaft an eine im anderen Gebiet ansässige Person zahlt, dürfen im anderen Gebiet besteuert werden.

(2) Diese Dividenden dürfen jedoch auch in dem Gebiet, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, nach dem Recht dieses Gebiet besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Nutzungsberechtigte der Dividenden eine im anderen Gebiet ansässige Person ist, 10 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden nicht übersteigen.

Dieser Absatz berührt nicht die Besteuerung der Gesellschaft in Bezug auf die Gewinne, aus denen die Dividenden gezahlt werden.

(3) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck "Dividenden" bedeutet Einkünfte aus Aktien, Genussaktien oder Genussscheinen, Kuxen, Gründeranteilen oder anderen Rechten - ausgenommen Forderungen - mit Gewinnbeteiligung sowie Einkünfte, die nach dem Recht des Gebiets, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien steuerlich gleichgestellt sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Gebiet ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Gebiet, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, eine Geschäftstätigkeit durch eine dort gelegene Betriebstätte ausübt und die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebstätte gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

(5) Bezieht eine in einem Gebiet ansässige Gesellschaft Gewinne oder Einkünfte aus dem anderen Gebiet, so darf dieses andere Gebiet weder die von der Gesellschaft gezahlten Dividenden besteuern, es sei denn, dass diese Dividenden an eine im anderen Gebiet ansässige Person gezahlt werden oder dass die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu einer im anderen Gebiet gelegenen Betriebstätte gehört, noch Gewinne der Gesellschaft einer Steuer für nichtausgeschüttete Gewinne unterwerfen, selbst wenn die gezahlten Dividenden oder die nichtausgeschütteten Gewinne ganz oder teilweise aus im anderen Gebiet erzielten Gewinnen oder Einkünften bestehen.

## **Artikel 11**

### **ZINSEN**

(1) Zinsen, die aus einem Gebiet stammen und an eine im anderen Gebiet ansässige Person gezahlt werden, dürfen im anderen Gebiet besteuert werden.

(2) Diese Zinsen dürfen jedoch auch in dem Gebiet, aus dem sie stammen, nach dem geltenden Recht dieses Gebiets besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Nutzungsberechtigte der Zinsen eine im anderen Gebiet ansässige Person ist, 10 vom Hundert des Bruttobetrags der Zinsen nicht übersteigen.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 sind Zinsen, die aus einem Gebiet stammen, in diesem Gebiet von der Besteuerung ausgenommen, wenn die Zinsen

- a) an das andere Gebiet oder an eine seiner Gebietskörperschaften oder an seine Zentralbank oder an eine Finanzinstitution, die zur Gänze dem anderen Gebiet gehört oder seiner Kontrolle unterliegt, gezahlt werden;
- b) für ein Darlehen gezahlt werden, welches von einer anerkannten Finanzinstitution des anderen Gebiets, deren Ziel die Exportförderung ist, gewährt, garantiert oder besichert wird;
- c) für Darlehen gezahlt werden, die zwischen Banken gewährt werden, sofern der Nutzungsberechtigte eine Bank und eine im anderen Gebiet ansässige Person ist.

(4) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Zinsen“ bedeutet Einkünfte aus Forderungen jeder Art, auch wenn die Forderungen durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert oder mit einer Beteiligung am Gewinn des Schuldners ausgestattet sind, und insbesondere Einkünfte aus öffentlichen Anleihen und aus Obligationen einschließlich der damit verbundenen Aufgelder und der Gewinne aus Loanleihen. Zuschläge für verspätete Zahlung gelten nicht als Zinsen im Sinne dieses Artikels.

(5) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Gebiet ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Gebiet, aus dem die Zinsen stammen, eine Geschäftstätigkeit durch eine dort gelegene Betriebstätte ausübt und die Forderung, für die die Zinsen gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebstätte gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

(6) Zinsen gelten dann als aus einem Gebiet stammend, wenn der Schuldner eine in diesem Gebiet ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Zinsen, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Gebiet ansässig ist oder nicht, in einem Gebiet eine Betriebstätte und ist die Schuld, für die die Zinsen gezahlt werden, für Zwecke der Betriebstätte eingegangen worden und trägt die Betriebstätte die Zinsen, so gelten die Zinsen als aus dem Gebiet stammend, in dem die Betriebstätte liegt.

(7) Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Zinsen, gemessen an der zugrundeliegenden Forderung, den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht eines jeden Gebiets und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

## **Artikel 12**

### **LIZENZGEBÜHREN**

(1) Lizenzgebühren, die aus einem Gebiet stammen und an eine im anderen Gebiet ansässige Person gezahlt werden, dürfen im anderen Gebiet besteuert werden.

(2) Diese Lizenzgebühren dürfen jedoch auch in dem Gebiet, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Gebiets besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Nutzungsberechtigte der Lizenzgebühren eine im anderen Gebiet ansässige Person ist, 10 vom Hundert des Bruttobetrags der Lizenzgebühren nicht übersteigen.

(3) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Lizenzgebühren“ bedeutet Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich kinematografischer Filme und Filme oder Bänder für Rundfunk und Fernsehen, von Patenten, Warenzeichen, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden.

(4) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Gebiet ansässige Nutzungsberechtigte der Lizenzgebühren im anderen Gebiet, aus dem die Lizenzgebühren stammen, eine Geschäftstätigkeit durch eine dort gelegene Betriebstätte ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Lizenzgebühren gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebstätte gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

(5) Lizenzgebühren gelten dann als aus einem Gebiet stammend, wenn der Schuldner eine in diesem Gebiet ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Lizenzgebühren, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Gebiet ansässig ist oder nicht, in einem Gebiet eine Betriebstätte und ist die Verpflichtung zur Zahlung der Lizenzgebühren für Zwecke der Betriebstätte eingegangen worden und trägt die Betriebstätte die Lizenzgebühren, so gelten die Lizenzgebühren als aus dem Gebiet stammend, in dem die Betriebstätte liegt.

(6) Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Lizenzgebühren, gemessen an der zugrundeliegenden Leistung, den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht eines jeden Gebiets und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

### **Artikel 13**

## **GEWINNE AUS DER VERÄUSSERUNG VON VERMÖGEN**

(1) Gewinne, die eine in einem Gebiet ansässige Person aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens im Sinne des Artikels 6 bezieht, das im anderen Gebiet liegt, dürfen im anderen Gebiet besteuert werden.

(2) Gewinne aus der Veräußerung beweglichen Vermögens, das Betriebsvermögen einer Betriebstätte ist, die ein Unternehmen eines Gebiets im anderen Gebiet hat, einschließlich derartiger Gewinne, die bei der Veräußerung einer solchen Betriebstätte (allein oder mit dem übrigen Unternehmen) erzielt werden, dürfen im anderen Gebiet besteuert werden.

(3) Gewinne eines Unternehmens eines Gebiets aus der Veräußerung von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen, die im internationalen Verkehr betrieben werden, von Schiffen, die der Binnenschifffahrt dienen, und von beweglichem Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, dürfen nur in diesem Gebiet besteuert werden.

(4) Gewinne aus der Veräußerung des in den Absätzen 1, 2 und 3 nicht genannten Vermögens dürfen nur in dem Gebiet besteuert werden, in dem der Veräußerer ansässig ist.

#### **Artikel 14**

#### **EINKÜNFTE AUS UNSELBSTÄNDIGER ARBEIT**

(1) Vorbehaltlich der Artikel 15, 17 und 18 dürfen Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Gebiet ansässige Person aus unselbständiger Arbeit bezieht, nur in diesem Gebiet besteuert werden, es sei denn, die Arbeit wird im anderen Gebiet ausgeübt. Wird die Arbeit dort ausgeübt, so dürfen die dafür bezogenen Vergütungen im anderen Gebiet besteuert werden.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 dürfen Vergütungen, die eine in einem Gebiet ansässige Person für eine im anderen Gebiet ausgeübte unselbständige Arbeit bezieht, nur im erstgenannten Gebiet besteuert werden, wenn

- a) der Empfänger sich im anderen Gebiet insgesamt nicht länger als 183 Tage innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten, der während des betreffenden Steuerjahres beginnt oder endet, aufhält und
- b) die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht im anderen Gebiet ansässig ist, und
- c) die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte getragen werden, die der Arbeitgeber im anderen Gebiet hat.

(3) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels dürfen Vergütungen für unselbständige Arbeit, die an Bord eines Seeschiffes oder Luftfahrzeuges, das im internationalen Verkehr betrieben wird, oder an Bord eines Schiffes, das der Binnenschiffahrt dient, ausgeübt wird, in dem Gebiet besteuert werden, in dem das Unternehmen ansässig ist, das das Seeschiff, Luftfahrzeug oder Schiff betreibt.

### **Artikel 15**

#### **AUFSICHTSRATS- UND VERWALTUNGSRATSVERGÜTUNGEN**

Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen und ähnliche Zahlungen, die eine in einem Gebiet ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichts- oder Verwaltungsrats einer Gesellschaft bezieht, die im anderen Gebiet ansässig ist, dürfen im anderen Gebiet besteuert werden.

### **Artikel 16**

#### **KÜNSTLER UND SPORTLER**

(1) Ungeachtet der Artikel 7 und 14 dürfen Einkünfte, die eine in einem Gebiet ansässige Person als Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- und Fernsehkünstler sowie Musiker, oder als Sportler aus ihrer im anderen Gebiet persönlich ausgeübten Tätigkeit bezieht, im anderen Gebiet besteuert werden.



(2) Fließen Einkünfte aus einer von einem Künstler oder Sportler in dieser Eigenschaft persönlich ausgeübten Tätigkeit nicht dem Künstler oder Sportler selbst, sondern einer anderen Person zu, so dürfen diese Einkünfte ungeachtet der Artikel 7 und 14 in dem Gebiet besteuert werden, in dem der Künstler oder Sportler seine Tätigkeit ausübt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Einkünfte aus der von Künstlern oder Sportlern in einem Gebiet ausgeübten Tätigkeit, wenn der Aufenthalt in diesem Gebiet ganz oder überwiegend aus öffentlichen Kassen eines Gebiets oder beider Gebiete unterstützt wird. In diesem Fall dürfen die Einkünfte nur in dem Gebiet besteuert werden, in dem der Künstler oder Sportler ansässig ist.

### **Artikel 17**

#### **RUHEGEHÄLTE UND RENTEN**

(1) Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen, die an eine in einem Gebiet ansässige Person für frühere unselbständige Arbeit gezahlt werden, dürfen nur in dem Gebiet besteuert werden, aus dem sie stammen. Diese Bestimmung gilt auch für Renten und Ruhegehälter sowie ähnliche Vergütungen, die von einem Rechtsträger eines Gebiets auf Grund der in diesem Gebiet geltenden Sozialversicherungsgesetzgebung oder auf Grund eines öffentlichen Systems, welches von diesem Gebiet zur Ergänzung der Leistungen dieser Sozialversicherungsgesetzgebung eingerichtet wird, gezahlt werden.

(2) Der Ausdruck „Rente“ bedeutet einen bestimmten Betrag, der regelmäßig zu festgesetzten Zeitpunkten auf Lebenszeit oder während eines bestimmten oder bestimmbaren Zeitabschnittes auf Grund einer Verpflichtung zahlbar ist, die diese Zahlungen als Gegenleistung für bereits in Geld oder Geldeswert bewirkte angemessene Leistungen vorsieht.

### **Artikel 18**

#### **ÖFFENTLICHER DIENST**

(1) a) Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, ausgenommen Ruhegehälter oder Renten, die von einem Gebiet oder einer seiner Gebietskörperschaften oder von einer von der zuständigen Behörde dieses Gebiets anerkannten

Körperschaft des öffentlichen Rechts dieses Gebiets an eine natürliche Person für die diesem Gebiet, der Gebietskörperschaft oder der Körperschaft des öffentlichen Rechts dieses Gebiets in Ausübung öffentlicher oder administrativer Funktionen geleisteten Dienste gezahlt werden, dürfen nur in diesem Gebiet besteuert werden.

- b) Diese Gehälter, Löhne und ähnlichen Vergütungen dürfen jedoch nur im anderen Gebiet besteuert werden, wenn die Dienste in diesem Gebiet geleistet werden und die natürliche Person in diesem Gebiet ansässig ist und
- (i) ein Staatsangehöriger dieses Gebiets ist oder
  - (ii) nicht ausschließlich deshalb in diesem Gebiet ansässig geworden ist, um die Dienste zu leisten.

(2) Auf Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen und Ruhegehälter oder Renten für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer Geschäftstätigkeit eines Gebiets oder einer seiner Gebietskörperschaften oder einer anderen oben genannten Körperschaft dieses Gebiets erbracht werden, sind die Artikel 14, 15, 16 oder 17 anzuwenden.

### **Artikel 19**

#### **STUDENTEN**

Zahlungen, die ein Student, Praktikant oder Lehrling, der sich in einem Gebiet ausschließlich zum Studium oder zur Ausbildung aufhält und der im anderen Gebiet ansässig ist oder dort unmittelbar vor der Einreise in das erstgenannte Gebiet ansässig war, für seinen Unterhalt, sein Studium oder seine Ausbildung erhält, dürfen im erstgenannten Gebiet nicht besteuert werden, sofern diese Zahlungen aus Quellen außerhalb dieses Gebiets stammen.

### **Artikel 20**

#### **ANDERE EINKÜNFTE**

(1) Einkünfte einer in einem Gebiet ansässigen Person, die in den vorstehenden Artikeln nicht behandelt wurden, dürfen ohne Rücksicht auf ihre Herkunft nur in diesem Gebiet besteuert werden.

(2) Absatz 1 ist auf andere Einkünfte als solche aus unbeweglichem Vermögen im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 nicht anzuwenden, wenn der in einem Gebiet ansässige Empfänger im anderen Gebiet eine Geschäftstätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Einkünfte gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

(3) Einkünfte auf Grund gesetzlicher Versorgungsrechtsansprüche, die eine in einem Gebiet ansässige Person aus dem anderen Gebiet bezieht, dürfen im erstgenannten Gebiet nicht besteuert werden, wenn sie nach dem Recht des anderen Gebiets von der Besteuerung ausgenommen wären.

(4) Ungeachtet der Absätze 1 und 2 dieses Artikels dürfen Einkünfte einer in einem Gebiet ansässigen Person, die in den vorstehenden Artikeln dieses Abkommens nicht behandelt wurden und die aus dem anderen Gebiet stammen, auch in diesem anderen Gebiet besteuert werden.

## **Artikel 21**

### **VERMEIDUNG DER DOPPELBESTEUERUNG**

Die Doppelbesteuerung wird wie folgt vermieden:

(1) In dem Gebiet, in dem das Steuerrecht vom österreichischen Bundesministerium für Finanzen angewendet wird:

- a) Bezieht eine Person, die in dem Gebiet ansässig ist, in dem das Steuerrecht vom österreichischen Bundesministerium für Finanzen angewendet wird, Einkünfte und dürfen diese Einkünfte nach diesem Abkommen in dem Gebiet besteuert werden, in dem das Steuerrecht vom Finanzministerium, Taipeh, angewendet wird, so nimmt das Gebiet, in dem das Steuerrecht vom

österreichischen Bundesministerium für Finanzen angewendet wird, vorbehaltlich der lit. b und c diese Einkünfte von der Besteuerung aus.

- b) Bezieht eine Person, die in dem Gebiet ansässig ist, in dem das Steuerrecht vom österreichischen Bundesministerium für Finanzen angewendet wird, Einkünfte, die nach den Artikeln 10, 11 und 12 in dem Gebiet besteuert werden dürfen, in dem das Steuerrecht vom Finanzministerium, Taipeh, angewendet wird, so rechnet das Gebiet, in dem das Steuerrecht vom österreichischen Bundesministerium für Finanzen angewendet wird, auf die vom Einkommen dieser Person zu erhebende Steuer den Betrag an, der der im Gebiet, in dem das Steuerrecht vom Finanzministerium, Taipeh, angewendet wird, gezahlten Steuer entspricht. Der anzurechnende Betrag darf jedoch den Teil der vor der Anrechnung ermittelten Steuer nicht übersteigen, der auf die aus dem Gebiet, in dem das Steuerrecht vom Finanzministerium, Taipeh, angewendet wird, bezogenen Einkünfte entfällt.
- c) Bezieht eine Person, die in dem Gebiet ansässig ist, in dem das Steuerrecht vom österreichischen Bundesministerium für Finanzen angewendet wird, Einkünfte, die nach dem Abkommen von der Besteuerung in dem Gebiet, in dem das Steuerrecht vom österreichischen Bundesministerium für Finanzen angewendet wird, auszunehmen sind, dürfen diese Einkünfte gleichwohl in dem Gebiet, in dem das Steuerrecht vom österreichischen Bundesministerium für Finanzen angewendet wird, bei der Festsetzung der Steuer für das übrige Einkommen der Person einbezogen werden.
- d) Lit. a gilt nicht für Einkünfte, die eine Person bezieht, die in dem Gebiet ansässig ist, in dem das Steuerrecht vom österreichischen Bundesministerium für Finanzen angewendet wird, wenn das Gebiet, in dem das Steuerrecht vom Finanzministerium, Taipeh, angewendet wird, dieses Abkommen so anwendet, dass es diese Einkünfte von der Besteuerung ausnimmt oder die Absätze 2 der Artikel 10, 11 und 12 auf diese Einkünfte anwendet.

(2) In dem Gebiet, in dem das Steuerrecht vom Finanzministerium, Taipeh, angewendet wird:

Bezieht eine Person, die in dem Gebiet ansässig ist, in dem das Steuerrecht vom Finanzministerium, Taipeh, angewendet wird, Einkünfte aus dem Gebiet, in dem das

Steuerrecht vom österreichischen Bundesministerium für Finanzen angewendet wird, wird die in dem Gebiet, in dem das Steuerrecht vom österreichischen Bundesministerium für Finanzen angewendet wird, und gemäß diesem Abkommen auf diese Einkünfte erhobene Steuer (ausgenommen bei Dividenden die Steuern in Bezug auf die Gewinne, aus denen die Dividenden gezahlt werden) auf die bei dieser ansässigen Person in dem Gebiet, in dem das Steuerrecht vom Finanzministerium, Taipeh, angewendet wird, erhobene Steuer angerechnet. Die Höhe der Anrechnung darf jedoch den Betrag der Steuer auf diese Einkünfte in dem Gebiet, in dem das Steuerrecht vom Finanzministerium, Taipeh, angewendet wird, nicht übersteigen, der gemäß den Steuergesetzen und -vorschriften dieses Gebiets berechnet wurde.

## **Artikel 22**

### **GLEICHBEHANDLUNG**

(1) Staatsangehörige eines Gebiets dürfen im anderen Gebiet keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender sind als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen Staatsangehörige des anderen Gebiets unter gleichen Verhältnissen, insbesondere hinsichtlich der Ansässigkeit, unterworfen sind oder unterworfen werden können. Diese Bestimmung gilt ungeachtet des Artikels 1 auch für Personen, die in keinem Gebiet ansässig sind.

(2) Die Besteuerung einer Betriebstätte, die ein Unternehmen eines Gebiets im anderen Gebiet hat, darf im anderen Gebiet nicht ungünstiger sein als die Besteuerung von Unternehmen des anderen Gebiets, die die gleiche Tätigkeit ausüben. Diese Bestimmung ist nicht so auszulegen, als verpflichte sie ein Gebiet, den im anderen Gebiet ansässigen Personen Steuerfreibeträge, -vergünstigungen und -ermäßigungen auf Grund des Personenstandes oder der Familienlasten zu gewähren, die es seinen ansässigen Personen gewährt.

(3) Sofern nicht Artikel 9 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 7 oder Artikel 12 Absatz 6 anzuwenden ist, sind Zinsen, Lizenzgebühren und andere Entgelte, die ein Unternehmen eines Gebiets an eine im anderen Gebiet ansässige Person zahlt, bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Gewinne dieses Unternehmens unter den gleichen Bedingungen wie Zahlungen an eine im erstgenannten Gebiet ansässige Person zum Abzug zuzulassen.

(4) Unternehmen eines Gebiets, deren Kapital ganz oder teilweise unmittelbar oder mittelbar einer im anderen Gebiet ansässigen Person oder mehreren solchen Personen gehört oder ihrer Kontrolle unterliegt, dürfen im erstgenannten Gebiet keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen andere ähnliche Unternehmen des erst genannten Gebiets unterworfen sind oder unterworfen werden können.

(5) Dieser Artikel gilt für Steuern, die Gegenstand dieses Abkommens sind.

(6) Dieser Artikel ist nicht so auszulegen, als gelte er für gesetzliche Bestimmungen eines Gebiets, die

- a) keine Steuerermäßigungen, -anrechnungen oder -befreiungen in Bezug auf Dividenden gewähren, die von einer Gesellschaft gezahlt werden, die in diesem Gebiet für steuerliche Zwecke ansässig ist.
- b) die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung und der öffentlichen Politik bezwecken.

### **Artikel 23**

#### **VERSTÄNDIGUNGSVERFAHREN**

(1) Ist eine Person der Auffassung, dass Maßnahmen eines Gebiets oder beider Gebiete für sie zu einer Besteuerung führen oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach dem innerstaatlichen Recht dieser Gebiete vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall der zuständigen Behörde des Gebiets unterbreiten, in dem sie ansässig ist, oder, sofern ihr Fall von Artikel 24 Absatz 1 erfasst wird, der zuständigen Behörde des Gebiets unterbreiten, dessen Staatsangehöriger sie ist. Der Fall muss innerhalb von drei Jahren nach der ersten Mitteilung der Maßnahme unterbreitet werden, die zu einer dem Abkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt.

(2) Hält die zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall durch Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Gebiets so zu regeln, dass eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird. Die Verständigungsregelung ist ungeachtet der Fristen des innerstaatlichen Rechts der Gebiete durchzuführen.

(3) Die zuständigen Behörden der Gebiete werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einvernehmen zu beseitigen. Sie können auch gemeinsam darüber beraten, wie eine Doppelbesteuerung in Fällen vermieden werden kann, die im Abkommen nicht behandelt sind.

(4) Die zuständigen Behörden der Gebiete können zur Herbeiführung einer Einigung im Sinne der vorstehenden Absätze unmittelbar miteinander verkehren.

## **Artikel 24**

### **INFORMATIONSAUSTAUSCH**

(1) Die zuständigen Behörden der Gebiete tauschen die Informationen aus, die zur Durchführung dieses Abkommens oder zur Anwendung oder Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts betreffend die unter das Abkommen fallenden Steuern, die für Rechnung der Gebiete oder ihrer Gebietskörperschaften erhoben werden, voraussichtlich erheblich sind, soweit die diesem Recht entsprechende Besteuerung nicht dem Abkommen widerspricht. Der Informationsaustausch ist durch Artikel 1 nicht eingeschränkt.

(2) Alle Informationen, die ein Gebiet nach Absatz 1 erhalten hat, sind ebenso geheim zu halten wie die auf Grund des innerstaatlichen Rechts dieses Gebietes beschafften Informationen und dürfen nur den Personen oder Behörden (einschließlich der Gerichte und der Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Erhebung, der Vollstreckung oder Strafverfolgung, oder mit der Entscheidung von Rechtsmitteln hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Steuern oder mit der Aufsicht darüber befasst sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die Informationen nur für diese Zwecke verwenden. Sie dürfen die Informationen in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offen legen.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht so auszulegen, als verpflichteten sie ein Gebiet,

- a) Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen und der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Gebiets abweichen;
- b) Informationen zu erteilen, die nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieses oder des anderen Gebiets nicht beschafft werden können;
- c) Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung dem Ordre public widerspräche.

(4) Ersucht ein Gebiet gemäß diesem Artikel um Informationen, so nutzt das andere Gebiet die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Beschaffung der erbetenen Informationen, selbst wenn dieses andere Gebiet diese Informationen für seine eigenen steuerlichen Zwecke nicht benötigt. Die im vorhergehenden Satz enthaltene Verpflichtung unterliegt den Beschränkungen nach Absatz 3, wobei diese jedoch in keinem Fall so auszulegen sind, dass ein Gebiet die Erteilung von Informationen nur deshalb ablehnen kann, weil es kein innerstaatliches Interesse an solchen Informationen hat.

(5) Absatz 3 ist in keinem Fall so auszulegen, als könne ein Gebiet die Erteilung von Informationen nur deshalb ablehnen, weil sich die Informationen bei einer Bank, einem sonstigen Finanzinstitut, einem Bevollmächtigten, Vertreter oder Treuhänder befinden oder weil sie sich auf die Eigentumsanteile an einer Person beziehen.

## **Artikel 25**

### **GRENZEN DER ABKOMMENSVERGÜNSTIGUNGEN**

Ungeachtet der Bestimmungen anderer Artikel des Abkommens erhält eine in einem Gebiet ansässige Person vom anderen Gebiet keine im Abkommen vorgesehene



Vergünstigung in der Form einer Steuerermäßigung oder -befreiung, wenn der Hauptzweck oder einer der Hauptzwecke der Geschäfte, die von dieser ansässigen Person oder einer Person, welche mit dieser ansässigen Person im Zusammenhang steht, ausgeübt werden, die Erlangung von Abkommensvorteilen ist.

## **Artikel 26**

### **MITGLIEDER DIPLOMATISCHER MISSIONEN UND KONSULARISCHER VERTRETUNGEN**

Dieses Abkommen berührt nicht die steuerlichen Vorrechte, die den Mitgliedern diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder auf Grund besonderer Übereinkünfte zustehen.

## **Artikel 27**

### **IN-KRAFT-TRETEN**

(1) Das Taipeh Wirtschafts- und Kulturbüro in Österreich und das Österreich Büro in Taipeh notifizieren einander die Annahme dieses Abkommens in ihrem jeweiligen Gebiet. Dieses Abkommen tritt zum Zeitpunkt der Notifizierung in Kraft, die zuletzt erfolgt.

(2) Dieses Abkommen findet Anwendung:

- a) bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern auf die Beträge, die am oder nach dem 1. Jänner des Kalenderjahrs gezahlt werden, das auf das Jahr folgt, in dem das Abkommen in Kraft getreten ist;
- b) bei den übrigen Steuern auf die Steuern, die für Zeiträume ab dem 1. Jänner des Kalenderjahrs erhoben werden, das auf das Jahr folgt, in dem das Abkommen in Kraft getreten ist.

## **Artikel 28**

### **KÜNDIGUNG**

(1) Dieses Abkommen bleibt auf unbestimmte Zeit in Kraft, jedoch können die zuständigen Behörden es am oder vor dem 30. Juni eines jeden Kalenderjahres nach Ablauf von fünf Jahren, vom Tag des In-Kraft-Tretens an gerechnet, kündigen. Das Taipeh Wirtschafts- und Kulturbüro in Österreich oder das Österreich Büro in Taipeh setzt die jeweils andere Seite schriftlich von der Kündigung in Kenntnis.

(2) Dieses Abkommen tritt außer Kraft:

- a) bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern für die Beträge, die am oder nach dem 1. Jänner des Kalenderjahres gezahlt werden, das auf das Kündigungsjahr folgt;
- b) bei den übrigen Steuern für die Steuern, die für Zeiträume ab dem 1. Jänner des Kalenderjahres erhoben werden, das auf das Kündigungsjahr folgt.

ZU URKUND DESSEN haben die hiezu gehörig Bevollmächtigten der beiden Gebiete dieses Abkommen unterzeichnet.

GESCHEHEN zu Wien, am 12. Juli 2014, in zweifacher Ausfertigung, jede in deutscher, chinesischer und englischer Sprache, wobei jeder Text gleichermaßen authentisch ist. Im Zweifel ist der englische Text maßgeblich.

Für das Österreich Büro in Taipeh

Für das Taipeh Wirtschafts- und  
Kulturbüro in Österreich

Gerhard Götz m.p.

Lien-gene Chen m.p.

Für die Wirtschaftskammer Österreich

Ralf Kronberger m.p.

## PROTOKOLL

Im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen, das heute zwischen dem Österreich Büro in Taipeh und dem Taipeh Wirtschafts- und Kulturbüro in Österreich abgeschlossen wurde, sind die Gefertigten übereingekommen, dass die folgenden Bestimmungen einen integrierenden Bestandteil dieses Abkommens bilden.

### 1. Zu Artikel 4

In Bezug auf Artikel 4 Absatz 2 des Abkommens besteht Einvernehmen darüber, dass natürliche Personen, die in dem in Artikel 2 Absatz 3 lit. b genannten Gebiet ansässig sind, in Übereinstimmung mit dem Einkommensteuergesetz nur mit Einkünften aus Quellen in diesem Gebiet steuerpflichtig sind, sofern für diese ansässigen Personen kein Erfordernis besteht, in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die einkommensteuerliche Basissteuer ihre ausländischen Einkünfte in die Basiseinkünfte einzuschließen.

### 2. Zu Artikel 7

- a) Wenn ein Unternehmen eines Gebiets durch eine im anderen Gebiet gelegene Betriebsstätte Güter oder Waren verkauft oder eine Geschäftstätigkeit ausübt, so werden die Gewinne dieser Betriebsstätte nicht auf der Grundlage des vom Unternehmen hierfür erzielten Gesamtbetrags, sondern nur auf der Grundlage des Betrags ermittelt, der der tatsächlichen Verkaufs- oder Geschäftstätigkeit der Betriebsstätte zuzurechnen ist.
  
- b) Hat ein Unternehmen eine Betriebsstätte im anderen Gebiet, so werden im Fall von Verträgen, insbesondere über die Überwachung, Lieferung, Montage oder den Bau von gewerblichen, kaufmännischen oder wissenschaftlichen Ausrüstungen oder Anlagen, oder von öffentlichen Aufträgen, die Gewinne dieser Betriebsstätte nur auf der Grundlage des Teils des Vertrages ermittelt, der tatsächlich von der Betriebsstätte in dem Gebiet ausgeführt wird, in dem die Betriebsstätte liegt. Gewinne aus der Lieferung von Waren an die Betriebsstätte oder Gewinne, die den Teil des Vertrages betreffen, der in dem Gebiet ausgeführt wird, in dem der Hauptsitz des Unternehmens liegt, dürfen nur in diesem Gebiet besteuert werden.

### 3. Zu Artikel 11

Ungeachtet des Artikels 11 des Abkommens dürfen Zinsen in dem Gebiet, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Gebiets besteuert werden, wenn sie aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung bezogen werden, einschließlich der Einkünfte eines stillen Gesellschafters aus seiner Beteiligung als stiller Gesellschafter oder aus partiarischen Darlehen und Gewinnobligationen.

### 4. Zu Artikel 24

- a) Die zuständige Behörde des ersuchenden Gebiets stellt der zuständigen Behörde des ersuchten Gebiets zur Darstellung der voraussichtlichen Erheblichkeit der Auskünfte die folgenden Informationen zur Verfügung, wenn diese ein Auskunftersuchen gemäß dem Abkommen stellt:
- i) die Bezeichnung der Person, der die Ermittlung oder Untersuchung gilt;
  - ii) eine Stellungnahme betreffend die gesuchten Auskünfte einschließlich der Art und der Form, in der das ersuchende Gebiet die Auskünfte vorzugsweise vom ersuchten Gebiet erhalten möchte;
  - iii) den steuerlichen Zweck, für den um die Auskünfte ersucht wird;
  - iv) die Gründe für die Annahme, dass die erbetenen Auskünfte dem ersuchten Gebiet vorliegen oder sich im Besitz oder in der Verfügungsmacht einer Person im Hoheitsbereich des ersuchten Gebiets befinden;
  - v) soweit bekannt, den Namen und die Anschrift von Personen, in deren Besitz sich die erbetenen Auskünfte vermutlich befinden;
  - vi) eine Erklärung, dass das ersuchende Gebiet alle ihm in seinem eigenen Gebiet zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Einholung der Auskünfte ausgeschöpft hat, ausgenommen solche, die unverhältnismäßig große Schwierigkeiten mit sich bringen würden.
- b) Es besteht Einvernehmen darüber, dass die in Artikel 24 vorgesehene Amtshilfe nicht Maßnahmen einschließt, die lediglich der Beweisausforschung dienen ("fishing expeditions").

- c) Es besteht Einvernehmen darüber, dass Artikel 24 Absatz 5 die Gebiete nicht dazu verpflichtet, Informationen auf automatischer oder spontaner Basis auszutauschen.

#### 5. Zu Artikel 25

Es besteht Einvernehmen darüber, dass Artikel 25 kein Gebiet daran hindert, seine innerstaatlichen Regelungen gegen Missbrauch anzuwenden.

ZU URKUND DESSEN haben die hiezu gehörig Bevollmächtigten der beiden Gebiete dieses Protokoll unterzeichnet.

GESCHEHEN zu Wien, am 12. Juli 2014, in zweifacher Ausfertigung, jede in deutscher, chinesischer und englischer Sprache, wobei jeder Text gleichermaßen authentisch ist. Im Zweifel ist der englische Text maßgeblich.

Für das Österreich Büro in Taipeh

Für das Taipeh Wirtschafts- und  
Kulturbüro in Österreich

Gerhard Götz m.p.

Lien-gene Chen m.p.

Für die Wirtschaftskammer Österreich

Ralf Kronberger m.p.

**Anlage 2**

**AGREEMENT  
BETWEEN  
THE AUSTRIAN OFFICE IN TAIPEI  
AND  
THE TAIPEI ECONOMIC AND CULTURAL OFFICE IN AUSTRIA  
FOR THE AVOIDANCE OF DOUBLE TAXATION AND THE PREVENTION  
OF FISCAL EVASION WITH RESPECT TO TAXES ON INCOME**

The Austrian Office in Taipei

and

The Taipei Economic and Cultural Office in Austria

desiring to promote their economic relations through the conclusion of an Agreement for the avoidance of double taxation and the prevention of fiscal evasion with respect to taxes on income, negotiated by the Austrian Federal Economic Chamber and the Taipei Economic Cultural Office in Austria,

have agreed as follows:

**Article 1**  
**PERSONS COVERED**

This Agreement shall apply to persons who are residents of one or both of the territories.

**Article 2**  
**TAXES COVERED**

1. This Agreement shall apply to taxes on income imposed on behalf of a territory or of its political subdivisions or local authorities, irrespective of the manner in which they are levied.
2. There shall be regarded as taxes on income all taxes imposed on total income, or on elements of income, including taxes on gains from the alienation of movable or immovable property, taxes on the total amounts of wages or salaries paid by enterprises, as well as taxes on capital appreciation.
3. The existing taxes to which the Agreement shall apply are in particular:
  - a) in the territory in which the taxation laws administered by the Austrian Federal Ministry of Finance are applied:
    - (i) the income tax (die Einkommensteuer);
    - (ii) the corporation tax (die Körperschaftsteuer);
  - b) in the territory in which the taxation laws administered by the Ministry of Finance, Taipei are applied:
    - (i) the profit-seeking enterprise income tax;
    - (ii) the individual consolidated income tax;
    - (iii) the income basic tax.
4. The Agreement shall apply also to any identical or substantially similar taxes that are imposed after the date of signature of the Agreement in addition to, or in place of,



the existing taxes. The competent authorities of the territories shall notify each other of any significant changes that have been made in their taxation laws.

### **Article 3**

#### **GENERAL DEFINITIONS**

1. For the purposes of this Agreement, unless the context otherwise requires:
  - a) the term "territory" means the territory referred to in paragraph 3 a) or 3 b) of Article 2 of this Agreement, as the context requires, and the terms "other territory" and "territories" shall be construed accordingly;
  - b) the term "person" includes an individual, a company and any other body of persons;
  - c) the term "company" means any body corporate or any entity that is treated as a body corporate for tax purposes;
  - d) the term "enterprise" applies to the carrying on of any business;
  - e) the terms "enterprise of a territory" and "enterprise of the other territory" mean respectively an enterprise carried on by a resident of a territory and an enterprise carried on by a resident of the other territory;
  - f) the term "international traffic" means any transport by a ship or aircraft operated by an enterprise of a territory, except when the ship or aircraft is operated solely between places in the other territory;
  - g) the term "competent authority" means:
    - (i) in the territory in which the taxation laws administered by the Austrian Federal Ministry of Finance are applied: the Federal Minister of Finance or his authorized representative;

- (ii) in the territory in which the taxation laws administered by the Ministry of Finance, Taipei are applied: the Minister of Finance or his authorized representative;
  - h) the term "business" includes the performance of professional services and of other activities of an independent character.
2. As regards the application of the Agreement at any time by a territory, any term not defined therein shall, unless the context otherwise requires, have the meaning that it has at that time under the law of that territory for the purposes of the taxes to which the Agreement applies, any meaning under the applicable tax laws of that territory prevailing over a meaning given to the term under other laws of that territory.

#### **Article 4**

#### **RESIDENT**

1. For the purposes of this Agreement, the term "resident of a territory" means any person who, under the laws of that territory, is liable to tax therein by reason of his domicile, residence, place of incorporation, place of management or any other criterion of a similar nature, and also includes that territory and any political subdivision or local authority thereof.
2. A person is not a resident of a territory for the purposes of this Agreement if that person is liable to tax in that territory in respect only of income from sources in that territory. However, this provision shall not apply to individuals who are residents of the territory referred to in paragraph 3 b) of Article 2, as long as resident individuals are liable to tax only in respect of income from sources in that territory.
3. Where by reason of the provisions of paragraph 1 an individual is a resident of both territories, then his status shall be determined as follows:
  - a) he shall be deemed to be a resident only of the territory in which he has a

permanent home available to him; if he has a permanent home available to him in both territories, he shall be deemed to be a resident only of the territory with which his personal and economic relations are closer (centre of vital interests);

- b) if the territory in which he has his centre of vital interests cannot be determined, or if he has not a permanent home available to him in either territory, he shall be deemed to be a resident only of the territory in which he has an habitual abode;
  - c) if he has an habitual abode in both territories or in neither of them, the competent authorities of the territories shall endeavour to settle the question by mutual agreement.
4. Where by reason of the provisions of paragraph 1 a person other than an individual is a resident of both territories, then it shall be deemed to be a resident only of the territory in which it is incorporated.

## **Article 5**

### **PERMANENT ESTABLISHMENT**

1. For the purposes of this Agreement, the term "permanent establishment" means a fixed place of business through which the business of an enterprise is wholly or partly carried on.
2. The term "permanent establishment" includes especially:
  - a) a place of management;
  - b) a branch;
  - c) an office;
  - d) a factory;
  - e) a workshop, and
  - f) a mine, an oil or gas well, a quarry or any other place of extraction of natural resources.

3. The term "permanent establishment" also encompasses:

- a) a building site, a construction, assembly or installation project or supervisory activities in connection therewith, but only if such site, project or activities last more than six months;
- b) the furnishing of services, including consultancy services, by an enterprise through employees or other personnel engaged by the enterprise for such purpose, but only if activities of that nature continue (for the same or a connected project) within a territory for a period or periods aggregating more than six months within any twelve-month period.

4. Notwithstanding the preceding provisions of this Article, the term "permanent establishment" shall be deemed not to include:

- a) the use of facilities solely for the purpose of storage, display or delivery of goods or merchandise belonging to the enterprise;
- b) the maintenance of a stock of goods or merchandise belonging to the enterprise solely for the purpose of storage, display or delivery;
- c) the maintenance of a stock of goods or merchandise belonging to the enterprise solely for the purpose of processing by another enterprise;
- d) the maintenance of a fixed place of business solely for the purpose of purchasing goods or merchandise or of collecting information, for the enterprise;
- e) the maintenance of a fixed place of business solely for the purpose of carrying on, for the enterprise, any other activity of a preparatory or auxiliary character;
- f) the maintenance of a fixed place of business solely for any combination of activities mentioned in sub-paragraphs a) to e), provided that the overall activity of the fixed place of business resulting from this combination is of a

preparatory or auxiliary character.

5. Notwithstanding the provisions of paragraphs 1 and 2, where a person -other than an agent of an independent status to whom paragraph 6 applies -is acting on behalf of an enterprise and has, and habitually exercises, in a territory an authority to conclude contracts in the name of the enterprise, that enterprise shall be deemed to have a permanent establishment in that territory in respect of any activities which that person undertakes for the enterprise, unless the activities of such person are limited to those mentioned in paragraph 4 which, if exercised through a fixed place of business, would not make this fixed place of business a permanent establishment under the provisions of that paragraph.
6. An enterprise shall not be deemed to have a permanent establishment in a territory merely because it carries on business in that territory through a broker, general commission agent or any other agent of an independent status, provided that such persons are acting in the ordinary course of their business.
7. The fact that a company which is a resident of a territory controls or is controlled by a company which is a resident of the other territory, or which carries on business in that other territory (whether through a permanent establishment or otherwise), shall not of itself constitute either company a permanent establishment of the other.

## **Article 6**

### **INCOME FROM IMMOVABLE PROPERTY**

1. Income derived by a resident of a territory from immovable property (including income from agriculture or forestry) situated in the other territory may be taxed in that other territory.
2. The term "immovable property" shall have the meaning which it has under the law of the territory in which the property in question is situated. The term shall in any case include property accessory to immovable property, livestock and equipment used in agriculture and forestry, rights to which the provisions of general law respecting landed property apply, usufruct of immovable property and rights to

variable or fixed payments as consideration for the working of, or the right to work, mineral deposits, sources and other natural resources; ships, boats and aircraft shall not be regarded as immovable property.

3. The provisions of paragraph 1 shall apply to income derived from the direct use, letting, or use in any other form of immovable property.
4. The provisions of paragraphs 1 and 3 shall also apply to the income from immovable property of an enterprise.

### **Article 7**

#### **BUSINESS PROFITS**

1. The profits of an enterprise of a territory shall be taxable only in that territory unless the enterprise carries on business in the other territory through a permanent establishment situated therein. If the enterprise carries on business as aforesaid, the profits of the enterprise may be taxed in the other territory but only so much of them as is attributable to that permanent establishment.
2. Subject to the provisions of paragraph 3, where an enterprise of a territory carries on business in the other territory through a permanent establishment situated therein, there shall in each territory be attributed to that permanent establishment the profits which it might be expected to make if it were a distinct and separate enterprise engaged in the same or similar activities under the same or similar conditions and dealing wholly independently with the enterprise of which it is a permanent establishment.
3. In determining the profits of a permanent establishment, there shall be allowed as deductions expenses which are incurred for the purposes of the permanent establishment, including executive and general administrative expenses so incurred, whether in the territory in which the permanent establishment is situated or elsewhere.

4. Insofar as it has been customary in a territory to determine the profits to be attributed to a permanent establishment on the basis of an apportionment of the total profits of the enterprise to its various parts, nothing in paragraph 2 shall preclude that territory from determining the profits to be taxed by such an apportionment as may be customary; the method of apportionment adopted shall, however, be such that the result shall be in accordance with the principles contained in this Article.
5. No profits shall be attributed to a permanent establishment by reason of the mere purchase by that permanent establishment of goods or merchandise for the enterprise.
6. For the purposes of the preceding paragraphs, the profits to be attributed to the permanent establishment shall be determined by the same method year by year unless there is good and sufficient reason to the contrary.
7. Where profits include items of income which are dealt with separately in other Articles of this Agreement, then the provisions of those Articles shall not be affected by the provisions of this Article.

### **Article 8**

#### **SHIPPING, INLAND WATERWAYS TRANSPORT AND AIR TRANSPORT**

1. Profits of an enterprise of a territory from the operation of ships or aircraft in international traffic shall be taxable only in that territory.
2. Profits of an enterprise of a territory from the operation of boats engaged in inland waterways transport shall be taxable only in that territory.
3. For the purposes of this Article, profits from the operation of ships or aircraft in international traffic include:
  - a) profits from the rental on a full (time or voyage) basis or a bareboat basis of ships or aircraft; and

- b) profits from the use, maintenance or rental of containers (including trailers and related equipment for the transport of containers) used for the transport of goods or merchandise; where such rental or such use, maintenance or rental, as the case may be, is incidental to the operation of ships or aircraft in international traffic.
4. The provisions of paragraph 1 shall also apply to profits from the participation in a pool, a joint business or an international operating agency.

### **Article 9**

#### **ASSOCIATED ENTERPRISES**

1. Where

- a) an enterprise of a territory participates directly or indirectly in the management, control or capital of an enterprise of the other territory, or
- b) the same persons participate directly or indirectly in the management, control or capital of an enterprise of a territory and an enterprise of the other territory,

and in either case conditions are made or imposed between the two enterprises in their commercial or financial relations which differ from those which would be made between independent enterprises, then any profits which would, but for those conditions, have accrued to one of the enterprises, but, by reason of those conditions, have not so accrued, may be included in the profits of that enterprise and taxed accordingly.

2. Where a territory includes in the profits of an enterprise of that territory -and taxes accordingly -profits on which an enterprise of the other territory has been charged to tax in that other territory and the profits so included are profits which would have accrued to the enterprise of the first-mentioned territory if the conditions made between the two enterprises had been those which would have been made between



independent enterprises, then that other territory shall make an appropriate adjustment to the amount of the tax charged therein on those profits. In determining such adjustment, due regard shall be had to the other provisions of this Agreement and ' the competent authorities of the territories shall if necessary consult each other.

## **Article 10**

### **DIVIDENDS**

1. Dividends paid by a company which is a resident of a territory to a resident of the other territory may be taxed in that other territory.
2. However, such dividends may also be taxed in the territory of which the company paying the dividends is a resident and according to the laws of that territory, but if the beneficial owner of the dividends is a resident of the other territory, the tax so charged shall not exceed 10 per cent of the gross amount of the dividends.

This paragraph shall not affect the taxation of the company in respect of the profits out of which the dividends are paid.

3. The term "dividends" as used in this Article means income from shares, "jouissance" shares or "jouissance" rights, mining shares, founders' shares or other rights, not being debt-claims, participating in profits, as well as income which is subjected to the same taxation treatment as income from shares by the laws of the territory of which the company making the distribution is a resident.
4. The provisions of paragraphs 1 and 2 shall not apply if the beneficial owner of the dividends, being a resident of a territory, carries on business in the other territory of which the company paying the dividends is a resident through a permanent establishment situated therein and the holding in respect of which the dividends are paid is effectively connected with such permanent establishment. In such case the provisions of Article 7 shall apply.
5. Where a company which is a resident of a territory derives profits or income from

the other territory, that other territory may not impose any tax on the dividends paid by the company, except insofar as such dividends are paid to a resident of that other territory or insofar as the holding in respect of which the dividends are paid is effectively connected with a permanent establishment situated in that other territory, nor subject the company's undistributed profits to a tax on the company's undistributed profits, even if the dividends paid or the undistributed profits consist wholly or partly of profits or income arising in such other territory.

### **Article 11**

#### **INTEREST**

1. Interest arising in a territory and paid to a resident of the other territory may be taxed in that other territory.
2. However, such interest may also be taxed in the territory in which it arises and according to the laws in force in that territory, but if the beneficial owner of the interest is a resident of the other territory, the tax so charged shall not exceed 10 per cent of the gross amount of the interest.
3. Notwithstanding paragraph 2, interest arising in a territory shall be exempt from tax in that territory if it is paid:
  - a) to the authority administering the other territory, subdivision or local authority or the Central Bank thereof or any financial institution wholly owned or controlled by the other territory;
  - b) in respect of a loan granted, guaranteed or insured by an approved financial institution of the other territory which aims at promoting export;
  - c) on loans made between banks as long as the beneficial owner is a bank and a resident of the other territory.
4. The term "interest" as used in this Article means income from debt-claims of every

kind, whether or not secured by mortgage and whether or not carrying a right to participate in the debtor's profits, and in particular, income from government securities and income from bonds or debentures, including premiums and prizes attaching to such securities, bonds or debentures. Penalty charges for late payment shall not be regarded as interest for the purpose of this Article.

5. The provisions of paragraphs 1 to 3 shall not apply if the beneficial owner of the interest, being a resident of a territory, carries on business in the other territory in which the interest arises through a permanent establishment situated therein and the debt-claim in respect of which the interest is paid is effectively connected with such permanent establishment. In such case the provisions of Article 7 shall apply.
6. Interest shall be deemed to arise in a territory when the payer is a resident of that territory. Where, however, the person paying the interest, whether he is a resident of a territory or not, has in a territory a permanent establishment in connection with which the indebtedness on which the interest is paid was incurred, and such interest is borne by such permanent establishment, then such interest shall be deemed to arise in the territory in which the permanent establishment is situated.
7. Where, by reason of a special relationship between the payer and the beneficial owner or between both of them and some other person, the amount of the interest, having regard to the debt-claim for which it is paid, exceeds the amount which would have been agreed upon by the payer and the beneficial owner in the absence of such relationship, the provisions of this Article shall apply only to the last-mentioned amount. In such case, the excess part of the payments shall remain taxable according to the laws of each territory, due regard being had to the other provisions of this Agreement.

**Article 12**  
**ROYALTIES**

1. Royalties arising in a territory and paid to a resident of the other territory may be taxed in that other territory.
2. However, such royalties may also be taxed in the territory in which they arise and according to the laws of that territory, but if the beneficial owner of the royalties is a resident of the other territory, the tax so charged shall not exceed 10 per cent of the gross amount of the royalties.
3. The term "royalties" as used in this Article means payments of any kind received as a consideration for the use of, or the right to use, any copyright of literary, artistic or scientific work including cinematograph films and films or tapes for television or radio broadcasting, any patent, trade mark, design or model, plan, secret formula or process, or for information concerning industrial, commercial or scientific experience.
4. The provisions of paragraphs 1 and 2 shall not apply if the beneficial owner of the royalties, being a resident of a territory, carries on business in the other territory in which the royalties arise through a permanent establishment situated therein, and the right or property in respect of which the royalties are paid is effectively connected with such permanent establishment. In such case the provisions of Article 7 shall apply.
5. Royalties shall be deemed to arise in a territory when the payer is a resident of that territory. Where, however, the person paying the royalties, whether he is a resident of a territory or not, has in a territory a permanent establishment in connection with which the liability to pay the royalties was incurred, and such royalties are borne by such permanent establishment, then such royalties shall be deemed to arise in the territory in which the permanent establishment is situated.
6. Where, by reason of a special relationship between the payer and the beneficial

owner or between both of them and some other person, the amount of the royalties, having regard to the use, right or information for which they are paid, exceeds the amount which would have been agreed upon by the payer and the beneficial owner in the absence of such relationship, the provisions of this Article shall apply only to the last-mentioned amount. In such case, the excess part of the payments shall remain taxable according to the laws of each territory, due regard being had to the other provisions of this Agreement.

### **Article 13**

#### **CAPITAL GAINS**

1. Gains derived by a resident of a territory from the alienation of immovable property referred to in Article 6 and situated in the other territory may be taxed in that other territory.
2. Gains from the alienation of movable property forming part of the business property of a permanent establishment which an enterprise of a territory has in the other territory, including such gains from the alienation of such a permanent establishment (alone or with the whole enterprise), may be taxed in that other territory.
3. Gains derived by an enterprise of a territory from the alienation of ships or aircraft operated in international traffic, boats engaged in inland waterways transport or movable property pertaining to the operation of such ships, aircraft or boats, shall be taxable only in that territory.
4. Gains from the alienation of any property, other than that referred to in paragraphs 1, 2 and 3 shall be taxable only in the territory of which the alienator is a resident.

### **Article 14**

#### **INCOME FROM EMPLOYMENT**

1. Subject to the provisions of Articles 15, 17 and 18 salaries, wages and other similar

remuneration derived by a resident of a territory in respect of an employment shall be taxable only in that territory unless the employment is exercised in the other territory. If the employment is so exercised, such remuneration as is derived therefrom may be taxed in that other territory.

2. Notwithstanding the provisions of paragraph 1, remuneration derived by a resident of a territory in respect of an employment exercised in the other territory shall be taxable only in the first-mentioned territory if:

a) the recipient is present in the other territory for a period or periods not exceeding in the aggregate 183 days in any twelve-month period commencing or ending in the fiscal year concerned, and

b) the remuneration is paid by, or on behalf of, an employer who is not a resident of the other territory, and

c) the remuneration is not borne by a permanent establishment which the employer has in the other territory.

3. Notwithstanding the preceding provisions of this Article, remuneration derived in respect of an employment exercised aboard a ship or aircraft operated in international traffic, or aboard a boat engaged in inland waterways transport, may be taxed in the territory of which the enterprise operating the ship, aircraft or boat is a resident.

### **Article 15** **DIRECTORS' FEES**

Directors' fees and other similar payments derived by a resident of a territory in his capacity as a member of the board of directors of a company which is a resident of the other territory may be taxed in that other territory.

## **Article 16**

### **ARTISTES AND SPORTSMEN**

1. Notwithstanding the provisions of Articles 7 and 14, income derived by a resident of a territory as an entertainer, such as a theatre, motion picture, radio or television artiste, or a musician, or as a sportsman, from his personal activities as such exercised in the other territory, may be taxed in that other territory.
2. Where income in respect of personal activities exercised by an entertainer or a sportsman in his capacity as such accrues not to the entertainer or sportsman himself but to another person, that income may, notwithstanding the provisions of Articles 7 and 14, be taxed in the territory in which the activities of the entertainer or sportsman are exercised.
3. The provisions of paragraphs 1 and 2 shall not apply to income derived from activities performed in a territory by artistes or sportsmen if the visit to that territory is wholly or mainly supported by public funds of one or both of the territories or political subdivisions or local authorities thereof. In such a case, the income is taxable only in the territory in which the artiste or the sportsman is a resident.

## **Article 17**

### **PENSIONS AND ANNUITIES**

1. Pensions and other similar remuneration paid to a resident of a territory in consideration of past employment shall be taxable only in the territory in which they arise. This provision shall also apply to annuities and to pensions and other similar remuneration paid by an entity of a territory under social security legislation in force in that territory or under a public scheme organized by that territory in order to supplement the benefits of that social security legislation.
2. The term "annuity" means a stated sum payable periodically at stated times during life or during a specified or ascertainable period of time under an obligation to make the payments in return for adequate and full consideration in

money or money's worth.

### **Article 18**

#### **GOVERNMENT SERVICE**

1. a) Salaries, wages and other similar remuneration, other than a pension or annuity, paid by an authority administering a territory or a subdivision thereof, or by a local authority of that territory or some other legal entity under public law of that territory as approved by the competent authority of that territory to an individual in respect of services rendered in charge of public or administrative functions on behalf of such an authority or such other legal entity under public law of that territory shall be taxable only in that territory.
2. b) However, such salaries, wages and other similar remuneration shall be taxable only in the other territory if the services are rendered in that territory and the individual is a resident of that territory who:
  - (i) is a national of that territory; or
  - (ii) did not become a resident of that territory solely for the purpose of rendering the services.
3. The provisions of Articles 14, 15, 16, and 17 shall apply to salaries, wages and other similar remuneration, and to pensions or annuities, in respect of services rendered in connection with a business carried on by a territory or a political subdivision, a local authority or other above-mentioned legal entity thereof.

### **Article 19**

#### **STUDENTS**

Payments which a student or business apprentice who is or was immediately before visiting a territory a resident of the other territory and who is present in the first-mentioned territory solely for the purpose of his education or training receives for the purpose of his maintenance, education or training shall not be taxed in that territory,



provided that such payments arise from sources outside that territory.

### **Article 20**

#### **OTHER INCOME**

1. Items of income of a resident of a territory, wherever arising, not dealt with in the foregoing Articles of this Agreement shall be taxable only in that territory.
2. The provisions of paragraph 1 shall not apply to income, other than income from immovable property as defined in paragraph 2 of Article 6, if the recipient of such income, being a resident of a territory, carries on business in the other territory through a permanent establishment situated therein and the right or property in respect of which the income is paid is effectively connected with such permanent establishment. In such case the provisions of Article 7 shall apply.
3. Income derived by a resident of a territory from the other territory under a legal claim to maintenance may not be taxed in the first-mentioned territory if such income would be exempt from tax according to the laws of the other territory.
4. Notwithstanding the provisions of paragraphs 1 and 2 of this Article, items of income of a resident of a territory not dealt with in the foregoing Articles of this Agreement and arising in the other territory may also be taxed in that other territory.

### **Article 21**

#### **ELIMINATION OF DOUBLE TAXATION**

Double taxation shall be eliminated as follows:

1. In the territory in which the taxation laws administered by the Austrian Federal Ministry of Finance are applied:
  - a) Where a resident of the territory in which the taxation laws administered by the Austrian Federal Ministry of Finance are applied derives income which, in

accordance with the provisions of this Agreement, may be taxed in the territory in which the taxation laws administered by the Ministry of Finance, Taipei are applied, the territory in which the taxation laws administered by the Austrian Federal Ministry of Finance are applied shall, subject to the provisions of sub-paragraphs b) and c), exempt such income from tax.

- b) Where a resident of the territory in which the taxation laws administered by the Austrian Federal Ministry of Finance are applied derives items of income which, in accordance with the provisions of Articles 10, 11 and 12, may be taxed in the territory in which the taxation laws administered by the Ministry of Finance, Taipei are applied, the territory in which the taxation laws administered by the Austrian Federal Ministry of Finance are applied shall allow as a deduction from the tax on the income of that resident an amount equal to the tax paid in the territory in which the taxation laws administered by the Ministry of Finance, Taipei are applied. Such deduction shall not, however, exceed that part of the tax, as computed before the deduction is given, which is attributable to such items of income derived from the territory in which the taxation laws administered by the Ministry of Finance, Taipei are applied.
- c) Where in accordance with any provision of the Agreement income derived by a resident of the territory in which the taxation laws administered by the Austrian Federal Ministry of Finance are applied is exempt from tax in the territory in which the taxation laws administered by the Austrian Federal Ministry of Finance are applied, the territory in which the taxation laws administered by the Austrian Federal Ministry of Finance are applied may nevertheless, in calculating the amount of tax on the remaining income of such resident, take into account the exempted income.
- d) The provisions of sub-paragraph a) shall not apply to income derived by a resident of the territory in which the taxation laws administered by the Austrian Federal Ministry of Finance are applied where the territory in which the taxation laws administered by the Ministry of Finance, Taipei are applied applies the provisions of this Agreement to exempt such income from tax or

applies the provisions of paragraph 2 of Article 10, 11 or 12 to such income.

2. In the territory in which the taxation laws administered by the Ministry of Finance, Taipei are applied:

Where a resident of the territory in which the taxation laws administered by the Ministry of Finance, Taipei are applied derives income from the territory in which the taxation laws administered by the Austrian Federal Ministry of Finance are applied, the amount of tax on that income paid in the territory in which the taxation laws administered by the Austrian Federal Ministry of Finance are applied (but excluding, in the case of a dividend, tax paid in respect of the profits out of which the dividend is paid) and in accordance with the provisions of this Agreement, shall be credited against the tax levied in the territory in which the taxation laws administered by the Ministry of Finance, Taipei are applied imposed on that resident. The amount of credit, however, shall not exceed the amount of the tax in the territory in which the taxation laws administered by the Ministry of Finance, Taipei are applied on that income computed in accordance with its taxation laws and regulations.

## **Article 22**

### **NON-DISCRIMINATION**

1. Nationals of a territory shall not be subjected in the other territory to any taxation or any requirement connected therewith, which is other or more burdensome than the taxation and connected requirements to which nationals of that other territory in the same circumstances, in particular with respect to residence, are or may be subjected. This provision shall, notwithstanding the provisions of Article 1, also apply to persons who are not residents of one or both of the territories.
2. The taxation on a permanent establishment which an enterprise of a territory has in the other territory shall not be less favourably levied in that other territory than the taxation levied on enterprises of that other territory carrying on the same activities. This provision shall not be construed as obliging a territory to grant to residents of the other territory any personal allowances, reliefs and reductions for taxation

purposes on account of civil status or family responsibilities which it grants to its own residents.

3. Except where the provisions of paragraph 1 of Article 9, paragraph 7 of Article 11, or paragraph 6 of Article 12, apply, interest, royalties and other disbursements paid by an enterprise of a territory to a resident of the other territory shall, for the purpose of determining the taxable profits of such enterprise, be deductible under the same conditions as if they had been paid to a resident of the first-mentioned territory.
4. Enterprises of a territory, the capital of which is wholly or partly owned or controlled, directly or indirectly, by one or more residents of the other territory, shall not be subjected in the first-mentioned territory to any taxation or any requirement connected therewith which is other or more burdensome than the taxation and connected requirements to which other similar enterprises of the first-mentioned territory are or may be subjected.
5. The provisions of this Article shall apply to taxes which are the subject of this Agreement.
6. This Article shall not be construed so as to apply to any provision of the laws of a territory which:
  - a) does not allow tax rebates, credits or exemption in relation to dividends paid by a company that is a resident of that territory for purposes of its tax; or
  - b) is designed for the purpose of the promotion of economic development and public policy.

### **Article 23**

#### **MUTUAL AGREEMENT PROCEDURE**

1. Where a person considers that the actions of one or both of the territories result or will result for him in taxation not in accordance with the provisions of this Agreement, he may, irrespective of the remedies provided by the domestic law of

those territories, present his case to the competent authority of the territory of which he is a resident or, if his case comes under paragraph 1 of Article 22, to that of the territory of which he is a national. The case must be presented within three years from the first notification of the action resulting in taxation not in accordance with the provisions of the Agreement.

2. The competent authority shall endeavour, if the objection appears to it to be justified and if it is not itself able to arrive at a satisfactory solution, to resolve the case by mutual agreement with the competent authority of the other territory, with a view to the avoidance of taxation which is not in accordance with the Agreement. Any agreement reached shall be implemented notwithstanding any time limits in the domestic law of the territories.
3. The competent authorities of the territories shall endeavour to resolve by mutual agreement any difficulties or doubts arising as to the interpretation or application of the Agreement. They may also consult together for the elimination of double taxation in cases not provided for in the Agreement.
4. The competent authorities of the territories may communicate with each other directly for the purpose of reaching an agreement in the sense of the preceding paragraphs.

#### **Article 24**

#### **EXCHANGE OF INFORMATION**

1. The competent authorities of the territories shall exchange such information as is foreseeably relevant for carrying out the provisions of this Agreement or to the administration or enforcement of the domestic laws concerning taxes covered by this Agreement imposed on behalf of the territories, or of their political subdivisions or local authorities, insofar as the taxation thereunder is not contrary to the Agreement. The exchange of information is not restricted by Article 1.
2. Any information received under paragraph 1 by a territory shall be treated as secret

in the same manner as information obtained under the domestic laws of that territory and shall be disclosed only to persons or authorities (including courts and administrative bodies) concerned with the assessment or collection of, the enforcement or prosecution in respect of, the determination of appeals in relation to the taxes referred to in paragraph 1, or the oversight of the above. Such persons or authorities shall use the information only for such purposes. They may disclose the information in public court proceedings or in judicial decisions.

3. In no case shall the provisions of paragraphs 1 and 2 be construed so as to impose on a territory the obligation:
  - a) to carry out administrative measures at variance with the laws and administrative practice of that or of the other territory;
  - b) to supply information which is not obtainable under the laws or in the normal course of the administration of that or of the other territory;
  - c) to supply information which would disclose any trade, business, industrial, commercial or professional secret or trade process, or information, the disclosure of which would be contrary to public policy (ordre public).
4. If information is requested by a territory in accordance with this Article, the other territory shall use its information gathering measures to obtain the requested information, even though that other territory may not need such information for its own tax purposes. The obligation contained in the preceding sentence is subject to the limitations of paragraph 3 but in no case shall such limitations be construed to permit a territory to decline to supply information solely because it has no domestic interest in such information.
5. In no case shall the provisions of paragraph 3 be construed to permit a territory to decline to supply information solely because the information is held by a bank, other financial institution, nominee or person acting in an agency or a fiduciary capacity or because it relates to ownership interests in a person.

## **Article 25**

### **LIMITATION ON BENEFITS**

Notwithstanding the provisions of any other Article of the Agreement, a resident of a territory shall not receive the benefit of any reduction in or exemption from tax provided for in the Agreement by the other territory if the conduct of operations by such resident or a person connected with such resident had for main purpose or one of main purposes to obtain the benefits of the Agreement.

## **Article 26**

### **MEMBERS OF DIPLOMATIC MISSIONS AND CONSULAR POSTS**

Nothing in this Agreement shall affect the fiscal privileges of members of diplomatic missions or consular posts under the general rules of international law or under the provisions of special agreements.

## **Article 27**

### **ENTRY INTO FORCE**

1. The Taipei Economic and Cultural Office in Austria and the Austrian Office in Taipei will inform each other in writing about the adoption of this Agreement in their respective territories. This Agreement shall enter into force on the date of the later of these notifications.
2. This Agreement shall have effect:
  - a) in respect of taxes withheld at source, for amounts paid on or after the first day of January of the calendar year next following that in which the Agreement entered into force;

- b) in the case of other taxes, in respect of taxes levied for periods beginning on or after the first day of January of the calendar year next following that in which the Agreement entered into force.

### **Article 28**

#### **TERMINATION**

1. This Agreement shall remain in force indefinitely, but its validity may be terminated by the competent authorities on or before 30 June of any calendar year after a period of five years from the entry into force of the Agreement. The Taipei Economic and Cultural Office in Austria or the Austrian Office in Taipei will inform in writing the respective other side of the termination.
  
2. This Agreement shall cease to have effect:
  - a) in respect of taxes withheld at source, for amounts paid on or after the first day of January of the calendar year next following that in which notice of termination is given;
  
  - b) in the case of other taxes, in respect of taxes levied for periods beginning on or after the first day of January of the calendar year next following that in which notice of termination is given.

IN WITNESS WHEREOF the Plenipotentiaries of the two territories, duly authorised thereto, have signed this Agreement.

DONE in duplicate at Vienna, on 12 July 2014, in the German, Chinese and English languages, each text being equally authentic. In case of divergence of interpretation the English text shall prevail.

For the Austrian Office in Taipei

For the Taipei Economic and



Cultural Office in Austria

Gerhard Götz m.p.

Lien-gene Chen m.p.

For the Austrian Federal Economic Chamber

Ralf Kronberger m.p.

## PROTOCOL

At the moment of signing the Agreement for the Avoidance of Double Taxation and the Prevention of Fiscal Evasion with respect to Taxes on Income, this day concluded between The Austrian Office in Taipei and The Taipei Economic and Cultural Office in Austria, the undersigned have agreed that the following provisions shall form an integral part of the Agreement.

### 1. With reference to Article 4

With respect to paragraph 2 of Article 4 of the Agreement it is understood that resident individuals of the territory referred to in paragraph 3 b) of Article 2 are liable to tax only in respect of income from sources in that territory in accordance with the Income Tax Act provided that such residents need not include their overseas income in the basic income in accordance with the Income Basic Tax Act.

### 2. With reference to Article 7

- a) Where an enterprise of a territory sells goods or merchandise or carries on business in the other territory through a permanent establishment situated therein, the profits of that permanent establishment shall not be determined on the basis of the total amount received therefore by the enterprise but only on the basis of the amount which is attributable to the actual activity of the permanent establishment for such sales or business.
- b) In the case of contracts, in particular for the survey, supply, installation or construction of industrial, commercial or scientific equipment or premises, or of public works, where the enterprise has a permanent establishment in the other territory, the profits of such permanent establishment shall be determined only on the basis of that part of the contract which is effectively carried out by the permanent establishment in the territory in which it is situated. Profits derived from the supply of goods to that permanent establishment or profits related to the part of the contract which is carried out in the territory in which the head office of the

enterprise is situated shall be taxable only in that territory.

3. With reference to Article 11

Notwithstanding the provisions of Article 11 of this Agreement, interest may be taxed in the territory in which it arises, and according to the law of that territory, if it is derived from rights or debt-claims carrying a right to participate in the profits, including the income derived by a sleeping partner from his participation as a sleeping partner or from participating loans and participating bonds.

4. With reference to Article 24

a) The competent authority of the applicant territory shall provide the following information to the competent authority of the requested territory when making a request for information under the Agreement to demonstrate the foreseeable relevance of the information to the request:

- (i) the identity of the person under examination or investigation;
- (ii) a statement of the information sought including its nature and the form in which the applicant territory wishes to receive the information from the requested territory;
- (iii) the tax purpose for which the information is sought;
- (iv) grounds for believing that the information requested is held in the requested territory or is in the possession or control of a person within the jurisdiction of the requested territory;
- (v) to the extent known, the name and address of any person believed to be in possession of the requested information;
- (vi) a statement that the applicant territory has pursued all means available in its own territory to obtain the information, except those that would give rise to disproportionate difficulties.

b) It is understood that the exchange of information provided in Article 24 does not include measures which constitute "fishing expeditions".

c) It is understood that paragraph 5 of Article 24 does not obligate the territories to

exchange information on a spontaneous or automatic basis.

5. With reference to Article 25

It is understood that Article 25 does not prevent either territory from applying their domestic anti-abuse rules.

IN WITNESS WHEREOF the Plenipotentiaries of the two territories, duly authorised thereto, have signed this Protocol.

DONE in duplicate at Vienna, on 12 July 2014, in the German, Chinese and English languages, each text being equally authentic. In case of divergence of interpretation the English text shall prevail.

For the Austrian Office in Taipei

For the Taipei Economic and  
Cultural Office in Austria

Gerhard Götz m.p.

Lien-gene Chen m.p.

For the Austrian Federal Economic Chamber

Ralf Kronberger m.p.

## 奧地利台北辦事處與駐奧地利台北經濟文化 代表處避免所得稅雙重課稅及防杜逃稅協定

奧地利台北辦事處與駐奧地利台北經濟文化代表處咸欲締結避免所得稅雙重課稅及防杜逃稅協定，以增進雙邊經濟關係，爰由奧地利工商總會與駐奧地利台北經濟文化代表處進行諮商，議定下列條款：

## 第一條 適用之人

本協定適用於具有一方或雙方領域居住者身分之人。

## 第二條 適用之租稅

一、本協定適用於代表各領域或其所屬政府機關或地方機關對所得所課徵之租稅，其課徵方式在所不問。

二、對總所得或各類所得課徵之所有租稅，包括對轉讓動產或不動產之利得所課徵之租稅、對企業給付之工資或薪俸總額所課徵之租稅及對資本增值所課徵之租稅，應視為對所得所課徵之租稅。

三、本協定所適用之現行租稅，尤指：

(一) 在奧地利聯邦財政部主管之稅法所適用之領域，指：

1. 所得稅。
2. 公司稅。

(二) 在臺北財政部主管之稅法所適用之領域，指：

1. 營利事業所得稅。
2. 個人綜合所得稅。
3. 所得基本稅額。

四、本協定亦適用於協定簽署後新開徵或替代現行租稅，其與現行租稅相同或實質類似之任何租稅。雙方領域之主管機關對於其稅法之重大修訂，應通知對方。

## 第三條 一般定義

一、除上下文另有規定外，本協定稱：

(一)「領域」，視上下文指本協定第二條第三項第一款或第二款所稱領域，「他方領域」及「雙方領域」亦同。

(二)「人」，包括個人、公司及其他任何人之集合體。

- (三)「公司」，指法人或依稅法規定視同法人之任何實體。
- (四)「企業」，適用於任何營業之經營。
- (五)「一方領域之企業」及「他方領域之企業」，分別指由一方領域之居住者所經營之企業及他方領域之居住者所經營之企業。
- (六)「國際運輸」，指一方領域之企業以船舶或航空器所經營之運輸業務。但該船舶或航空器僅於他方領域境內經營者，不在此限。
- (七)「主管機關」：
1. 在奧地利聯邦財政部主管之稅法所適用之領域，指聯邦財政部部長或其授權之代表。
  2. 在臺北財政部主管之稅法所適用之領域，指財政部部長或其授權之代表。
- (八)「營業」，包括執行業務或其他具有獨立性質之活動。

二、本協定於一方領域適用時，未於本協定界定之任何名詞，除上下文另有規定外，依本協定所稱租稅於協定適用當時之法律規定辦理，該領域稅法之規定應優先於該領域其他法律之規定。

#### 第四條 居住者

- 一、本協定稱「一方領域之居住者」，指依該領域法律規定，因住所、居所、設立登記地、管理處所或其他類似標準而負有納稅義務之人，包括該領域及其所屬政府機關或地方機關。
- 二、僅因有源自一方領域之所得而負該領域納稅義務之人，非為本協定所稱一方領域之居住者。但第二條第三項第二款所稱領域之居住者個人僅就源自該領域之所得負納稅義務者，不適用前段規定。
- 三、個人依第一項規定，如同為雙方領域之居住者，其身分決定如下：
- (一)於一方領域內有永久住所，視其為該領域之居住者；如於雙方領域內均有永久住所，視其為與其個人及經濟利益較為密切之

領域之居住者（主要利益中心）。

(二)如主要利益中心所在地領域不能確定，或於雙方領域內均無永久住所，視其為有經常居所之領域之居住者。

(三)如於雙方領域內均有或均無經常居所，雙方領域之主管機關應致力於相互協議解決之。

四、個人以外之人依第一項規定，如同為雙方領域之居住者，視其為設立登記所在地領域之居住者。

## 第五條 常設機構

一、本協定稱「常設機構」，指企業從事全部或部分營業之固定營業場所。

二、「常設機構」包括：

(一)管理處。

(二)分支機構。

(三)辦事處。

(四)工廠。

(五)工作場所。

(六)礦場、油井或氣井、採石場或任何其他天然資源開採場所。

三、「常設機構」亦包括：

(一)建築工地、營建、裝配或安裝工程或相關監督活動持續超過六個月者。

(二)企業透過其員工或其他僱用之人員提供服務，包括諮詢服務，在他方領域從事該等性質活動(為相同或相關計畫案)之期間，於任何十二個月期間內持續或合計超過六個月者。

四、前三項之「常設機構」，不包括下列各款：

(一)專為儲存、展示或運送屬於該企業之貨物或商品目的而使用設備。

(二)專為儲存、展示或運送目的而儲備屬於該企業之貨物或商品



- 。
- (三)專為供其他企業加工目的而儲備屬於該企業之貨物或商品。
  - (四)專為該企業採購貨物或商品或蒐集資訊目的所設置之固定營業場所。
  - (五)專為該企業從事其他具有準備或輔助性質活動目的所設置之固定營業場所。
  - (六)專為從事前五款任一組合之活動所設置之固定營業場所。但以該固定營業場所之整體活動具有準備或輔助性質者為限。

五、當一人(除第六項所稱具有獨立身分之代理人外)於一方領域內代表他方領域之企業，有權以該企業名義於該一方領域內簽訂契約，並經常行使該權力，其為該企業所從事之任何活動，視該企業於該一方領域有常設機構，不受第一項及第二項規定之限制。但該人經由固定營業場所僅從事前項之活動，依該項規定，該固定營業場所不視為常設機構。

六、企業僅透過經紀人、一般佣金代理商或其他具有獨立身分之代理人，以其通常之營業方式，於一方領域內從事營業者，不得視該企業於該領域有常設機構。

七、一方領域之居住者公司，控制或受控於他方領域之居住者公司或於他方領域內從事營業之公司(不論其是否透過常設機構或其他方式)，均不得就此事實認定任一公司為另一公司之常設機構。

## 第六條 不動產所得

一、一方領域之居住者取得位於他方領域內之不動產所產生之所得(包括農業或林業所得)，他方領域得予課稅。

二、稱「不動產」，應具有財產所在地領域法律規定之含義，在任何情況下皆應包括附著於不動產之財產、供農林業使用之牲畜及設備、適用與地產有關一般法律規定之權利、不動產收益權，及有權取得因開採或有權開採礦產、水資源與其他天然資源所給付變動或固定報酬之權利。船舶、小艇及航空器不視為不動產。

三、直接使用、出租或以其他方式使用不動產所取得之所得，應適用第一項規定。

四、企業之不動產所產生之所得，亦適用第一項及第三項規定。

## 第七條 營業利潤

一、一方領域之企業，除經由其於他方領域內之常設機構從事營業外，其利潤僅由該一方領域課稅。該企業如經由其於他方領域內之常設機構從事營業，他方領域得就該企業之利潤課稅，但以歸屬於該常設機構之利潤為限。

二、除第三項規定外，一方領域之企業經由其於他方領域內之常設機構從事營業，各領域歸屬該常設機構之利潤，應與該常設機構為一區隔及分離之企業，於相同或類似條件下從事相同或類似活動，並以完全獨立之方式與該常設機構所屬企業從事交易時，所應獲得之利潤相同。

三、計算常設機構之利潤時，應准予減除該常設機構為營業目的而發生之費用，包括行政及一般管理費用，不論該費用係於常設機構所在地領域或他處發生。

四、一方領域慣例依企業全部利潤按比例分配予各部門利潤之原則，計算應歸屬於常設機構之利潤者，不得依第二項規定排除該一方領域之分配慣例。但採用該分配方法所獲致之結果，應與本條所定之原則相符。

五、常設機構僅為該企業採購貨物或商品，不得對該常設機構歸屬利潤。

六、前五項有關常設機構利潤之歸屬，除有正當且充分理由者外，每年應採用相同方法決定之。

七、利潤中如包含本協定其他條文規定之所得項目，各該條文之規定，應不受本條規定之影響。

## 第八條 海運、內陸水運及空運

- 一、一方領域之企業以船舶或航空器經營國際運輸業務之利潤，僅由該一方領域課稅。
- 二、一方領域之企業以小艇經營內陸水運之利潤，僅由該一方領域課稅。
- 三、本條稱以船舶或航空器經營國際運輸業務之利潤，包括下列項目，但以該出租或該使用、維護或出租係與以船舶或航空器經營國際運輸業務有附帶關係者為限：
  - (一)以計時、計程或光船方式出租船舶或航空器之利潤。
  - (二)使用、維護或出租用於運送貨物或商品之貨櫃(包括貨櫃運輸之拖車及相關設備)之利潤。
- 四、參與聯營、合資企業或國際營運機構之利潤，亦適用第一項規定。

## 第九條 關係企業

- 一、兩企業間有下列情事之一，於其商業或財務關係上所訂定之條件，異於雙方為獨立企業所為，其任何應歸屬其中一企業之利潤因該等條件而未歸屬於該企業者，得計入該企業之利潤，並予以課稅：
  - (一)一方領域之企業直接或間接參與他方領域企業之管理、控制或資本。
  - (二)相同之人直接或間接參與一方領域之企業及他方領域企業之管理、控制或資本。
- 二、一方領域將業經他方領域課稅之他方領域企業之利潤，調整為該一方領域企業之利潤並予以課稅，如該項調整之利潤係按該兩企業間所訂定之條件與互為獨立企業所訂定之相同條件而歸屬於該一方領域企業，該他方領域應就該調整之利潤所課徵之稅額作適當調整。在決定此項調整時，應考量本協定其他條文之規定，如有必要，雙方領域之主管機關應相互磋商。

## 第十條 股利

- 一、一方領域之居住者公司給付他方領域之居住者之股利，他方領域得予課稅。
- 二、前項給付股利之公司如係一方領域之居住者，該領域亦得依其法律規定，對該項股利課稅。但股利之受益所有人如為他方領域之居住者，其課徵之稅額不得超過股利總額之百分之十。  
本項規定不影響對該公司用以發放股利之利潤所課徵之租稅。
- 三、本條稱「股利」，指自股份、受益股份或權利、礦業股份、發起人股份或其他非屬債權而得參與利潤分配之權利所取得之所得，及依分配股利之公司居住地領域稅法規定，與股份所得課徵相同租稅之所得。
- 四、股利受益所有人如為一方領域之居住者，於給付股利公司為居住者之他方領域內，經由其於他方領域內之常設機構從事營業，且與股利有關之股份持有與該常設機構有實際關聯時，不適用第一項及第二項規定，而應適用第七條規定。
- 五、一方領域之居住者公司自他方領域取得利潤或所得，其所給付之股利或其未分配盈餘，即使全部或部分來自他方領域之利潤或所得，他方領域不得對該給付之股利或未分配盈餘課稅。但該股利係給付予他方領域之居住者，或與該股利有關之股份持有與他方領域內之常設機構有實際關聯者，不在此限。

## 第十一條 利息

- 一、源自一方領域而給付他方領域居住者之利息，他方領域得予課稅。
- 二、前項利息來源地領域亦得依該領域實施之法律規定，對該項利息課稅。但利息之受益所有人如為他方領域之居住者，其課徵之稅額不得超過利息總額之百分之十。

三、源自一方領域之利息符合下列規定之一者，利息來源地領域應予免稅，不適用前項規定：

- (一)給付予他方領域之政府機關、其所屬機關或地方機關、中央銀行或由他方領域完全擁有或控制之任何金融機構之利息。
- (二)經他方領域核准為促進外銷為目的之金融機構所提供、保證或保險之貸款所給付之利息。
- (三)銀行間融資所給付之利息，但以其受益所有人為銀行且為他方領域之居住者為限。

四、本條稱「利息」，指由各種債權所孳生之所得，不論有無抵押擔保及是否有權參與債務人利潤之分配，尤指政府債券之所得及債券或信用債券之所得，包括附屬於該等債券之溢價收入及獎金。延遲給付之違約金非屬本條所稱「利息」。

五、利息受益所有人如為一方領域之居住者，經由其於利息來源之他方領域內之常設機構從事營業，且與該利息之給付有關之債權與該常設機構有實際關聯時，不適用第一項至第三項規定，而應適用第七條規定。

六、由一方領域之居住者所給付之利息，視為源自該領域。利息給付人如於一方領域內有常設機構，而與該利息之給付有關債務之發生與該常設機構有關聯，且該利息係由該常設機構所負擔者，不論該利息給付人是否為該一方領域之居住者，該利息視為源自該常設機構所在地領域。

七、利息給付人與受益所有人間，或上述二者與其他人間有特殊關係，其債權有關之利息數額，超過利息給付人與受益所有人在無上述特殊關係下所同意之數額，本條規定應僅適用於後者之數額。在此情形下，各領域應考量本協定之其他規定，依其法律對此項超額給付課稅。

## 第十二條 權利金

一、源自一方領域而給付他方領域居住者之權利金，他方領域得予課

稅。

- 二、前項權利金來源地領域亦得依其法律規定，對該項權利金課稅。但權利金之受益所有人如為他方領域之居住者，其課徵之稅額不得超過權利金總額之百分之十。
- 三、本條稱「權利金」，指使用或有權使用文學、藝術或科學作品之任何著作權(包括電影影片及供電視或廣播使用之影片或錄音帶)、任何專利權、商標權、設計或模型、計畫、秘密配方或製造程序，或有關工業、商業或科學經驗之資訊，所取得作為對價之任何方式之給付。
- 四、權利金受益所有人如為一方領域之居住者，經由其於權利金來源之他方領域內之常設機構從事營業，且與權利金給付有關之權利或財產與該常設機構有實際關聯時，不適用第一項及第二項規定，而應適用第七條規定。
- 五、由一方領域之居住者給付之權利金，視為源自該領域。但權利金給付人如於一方領域內有常設機構，而權利金給付義務之發生與該常設機構有關聯，且該權利金係由該常設機構負擔者，不論該權利金給付人是否為一方領域之居住者，該權利金視為源自該常設機構所在地領域。
- 六、權利金給付人與受益所有人間，或上述二者與其他人間有特殊關係，考量使用、權利或資訊等因素所給付之權利金數額，超過權利金給付人與受益所有人在無上述特殊關係下所同意之數額，本條規定應僅適用於後者之數額。在此情形下，各領域應考量本協定之其他規定，依其法律對此項超額給付課稅。

### 第十三條 財產交易所得

- 一、一方領域之居住者轉讓位於他方領域內合於第六條所稱不動產而取得之利得，他方領域得予課稅。
- 二、一方領域之企業轉讓其於他方領域內常設機構營業資產中之動產

而取得之利得，包括轉讓該常設機構（單獨或連同整個企業）而取得之利得，他方領域得予課稅。

三、一方領域之企業轉讓經營國際運輸業務之船舶或航空器、經營內陸水運之小艇、或附屬於該等船舶、航空器或小艇營運之動產而取得之利得，僅由該領域課稅。

四、轉讓前三項以外之任何財產而取得之利得，僅由該轉讓人為居住者之領域課稅。

#### **第十四條 受僱所得**

一、除第十五條、第十七條及第十八條規定外，一方領域之居住者因受僱而取得之薪津、工資及其他類似報酬，除其勞務係於他方領域提供者外，應僅由該一方領域課稅。前述受僱勞務如於他方領域內提供，他方領域得對該項勞務取得之報酬課稅。

二、一方領域之居住者於他方領域內提供勞務而取得之報酬，符合下列各款規定者，應僅由該一方領域課稅，不受前項規定之限制：

(一)該所得人於一會計年度中開始或結束之任何十二個月期間內，於他方領域持續居留或合計居留期間不超過一百八十三天。

(二)該項報酬由非為他方領域居住者之雇主所給付或代表雇主給付。

(三)該項報酬非由該雇主於他方領域內之常設機構負擔。

三、因受僱於經營國際運輸業務之船舶或航空器上或經營內陸水運之小艇上提供勞務而取得之報酬，經營該船舶、航空器或小艇之企業之居住地領域得予課稅，不受前二項規定之限制。

#### **第十五條 董事報酬**

一方領域之居住者因擔任他方領域之居住者公司董事會之董事職務而取得之董事報酬及其他類似給付，他方領域得予課稅。

## 第十六條 表演人及運動員

- 一、一方領域居住者為表演人，如戲劇、電影、廣播、電視演藝人員或音樂家，或為運動員，在他方領域從事個人活動而取得之所得，他方領域得予課稅，不受第七條及第十四條規定之限制。
- 二、表演人或運動員以該身分從事個人活動之所得，如不歸屬於該表演人或運動員本人而歸屬於其他人，該表演人或運動員活動舉行地領域對該項所得得予課稅，不受第七條及第十四條規定之限制。
- 三、表演人或運動員於一方領域從事活動所取得之所得，如其訪問該一方領域完全或主要由一方領域或雙方領域、其所屬政府機關或地方機關之公共基金所資助，該所得僅由表演人或運動員為居住者之領域課稅，不適用前二項規定。

## 第十七條 養老金及年金

- 一、因過去僱傭關係，給付予一方領域居住者之養老金及其他類似報酬，僅由來源地領域課稅。由一方領域之實體依該領域之社會安全法規或為補充該法規之利益所籌組之公共計畫所給付之年金、養老金及其他類似報酬，亦適用前段規定。
- 二、所稱「年金」，指於終生或特定或可確定之期間內，基於支付金錢或等值金錢作為充分適當報酬之給付義務，依所定次數及金額對個人之定期給付。

## 第十八條 政府勞務

- 一、(一)一方領域之政府機關、其所屬機關、地方機關或依該領域之公法成立且經該領域之主管機關核准之其他法人，給付予代表該等機關或依該領域公法成立之其他法人提供公共或行政功能勞務之個人養老金或年金以外之薪津、工資及其他類似報酬，僅由該一方領域課稅。



(二)但該等勞務如係由他方領域之居住者個人於他方領域提供，且該個人符合下列條件之一，該薪津、工資及其他類似報酬應僅由他方領域課稅：

1. 係他方領域之國民。
2. 非專為提供上述勞務之目的而成為他方領域之居住者。

二、為一方領域、其所屬政府機關、地方機關或前述其他法人所經營之事業提供勞務而取得之薪津、工資及其他類似報酬與養老金或年金，應適用第十四條至第十七條規定。

### **第十九條 學生**

學生或企業見習生專為教育或訓練目的而於一方領域停留，且於訪問該一方領域期間或於訪問前際為他方領域之居住者，其為生活、教育或訓練目的而取得源自該一方領域以外之給付，該一方領域應予免稅。

### **第二十條 其他所得**

- 一、一方領域之居住者取得非屬本協定前述各條規定之所得，不論其來源地為何，僅由該領域課稅。
- 二、所得人如係一方領域之居住者，經由其於他方領域內之常設機構從事營業，且與該所得給付有關之權利或財產與該常設機構有實際關聯時，除第六條第二項定義之不動產所產生之所得外，不適用前項規定，而應適用第七條規定。
- 三、一方領域之居住者自他方領域依生活費法律請求權取得之所得，依他方領域之法律規定如應予免稅，該一方領域不得課稅。
- 四、一方領域之居住者取得源自他方領域非屬本協定前述各條規定之所得，他方領域亦得予課稅，不受第一項及第二項規定之限制。

## 第二十一條 雙重課稅之消除

消除雙重課稅之規定如下：

一、於奧地利聯邦財政部主管稅法所適用之領域：

- (一) 奧地利聯邦財政部主管稅法所適用之領域之居住者取得之所得，依據本協定規定，得由臺北財政部主管稅法所適用之領域課稅者，除第二款及第三款規定外，奧地利聯邦財政部主管稅法所適用之領域應對該等所得予以免稅。
- (二) 奧地利聯邦財政部主管稅法所適用之領域之居住者取得依據第十條、第十一條及第十二條規定臺北財政部主管稅法所適用之領域得予課稅之所得者，奧地利聯邦財政部主管稅法所適用之領域應准自該居住者之所得稅中扣除其在臺北財政部主管稅法所適用之領域已納之稅額。但扣除之數額不得超過扣除前，得歸屬於取自臺北財政部主管稅法所適用之領域之所得項目之稅款。
- (三) 奧地利聯邦財政部主管稅法所適用之領域之居住者取得依據本協定任何條文之規定奧地利聯邦財政部主管稅法所適用之領域免稅之所得者，奧地利聯邦財政部主管稅法所適用之領域於計算該居住者其餘所得之應納稅額時，得將該免稅所得列入計算。
- (四) 奧地利聯邦財政部主管稅法所適用之領域之居住者取得之所得，臺北財政部主管稅法所適用之領域依據本協定規定對該所得免稅，或對該所得適用第十條第二項、第十一條第二項或第十二條第二項規定者，不適用第一款規定。

二、於臺北財政部主管稅法所適用之領域：

臺北財政部主管稅法所適用之領域之居住者，取得源自奧地利聯邦財政部主管稅法所適用之領域之所得，依據本協定之規定於奧地利聯邦財政部主管稅法所適用之領域就該所得繳納之稅額(如係股利所得，不包括用以發放該股利之利潤所繳納之稅額)，應准予扣抵臺北財政部主管稅法所適用之領域對該居住者所課徵之稅額。但扣抵之數

額，不得超過依臺北財政部主管稅法所適用之領域稅法及相關法令規定對該所得課徵之稅額。

## 第二十二條 無差別待遇

- 一、一方領域之國民於他方領域內，不應較他方領域之國民於相同情況下，特別是基於居住之關係，負擔不同或較重之任何租稅或相關之要求。前段規定亦應適用於非一方領域居住者或非為雙方領域居住者之人，不受第一條規定之限制。
- 二、一方領域之企業於他方領域內有常設機構，他方領域對該常設機構之課稅，不應較經營相同業務之他方領域之企業作更不利課徵。前段規定不應解釋為一方領域基於婚姻狀況或家庭責任而給予其居住者個人免稅額、租稅優惠或減免稅規定，應同樣給予他方領域之居住者。
- 三、除適用第九條第一項、第十一條第七項或第十二條第六項規定外，一方領域之企業給付他方領域居住者之利息、權利金及其他款項，於計算該企業之應課稅利潤時，應與給付前者領域居住者之條件相同而准予減除。
- 四、一方領域之企業，其資本之全部或部分由一個或一個以上之他方領域居住者直接或間接持有或控制者，該企業在前者領域所負擔之任何租稅或相關要求，不應與前者領域之類似企業負擔或可能負擔之租稅或相關要求不同或較其為重。
- 五、本條規定僅適用於本協定所規定之租稅。
- 六、一方領域之下列法律規定，不得解釋為有本條之適用：
  - (一)基於租稅目的，不得適用其法律有關該一方領域居住者公司所給付股利之退稅、扣抵或免稅之規定。
  - (二)基於促進經濟發展及公共政策目的所制定之法律規定。

## 第二十三條 相互協議之程序

- 一、任何人如認為一方或雙方領域之行為，對其發生或將發生不符合本協定規定之課稅，不論各該領域國內法之救濟規定，得向其本人之居住地領域主管機關提出申訴；如申訴案屬第二十二條第一

- 項規定之範疇，得向其本人為國民所屬領域之主管機關提出申訴，此項申訴應於不符合本協定規定課稅首次通知起三年內為之。
- 二、主管機關如認為該申訴有理，且其本身無法獲致適當之解決，應致力與他方領域之主管機關相互協議解決，以避免發生不符合本協定規定之課稅。達成之任何協議應予執行，不受各該領域國內法任何期間規定之限制。
- 三、雙方領域之主管機關應相互協議，致力解決有關本協定之解釋或適用上發生之任何困難或疑義。雙方並得共同磋商，以消除本協定未規定之雙重課稅問題。
- 四、雙方領域之主管機關為達成前三項規定之協議，得直接相互聯繫。

## 第二十四條 資訊交換

- 一、雙方領域之主管機關於不違反本協定之範圍內，應相互交換所有可能有助於實施本協定之規定或為雙方領域、其所屬政府機關或地方機關所課徵本協定適用租稅有關國內法之行政或執行之資訊。資訊交換不以第一條規定之範圍為限。
- 二、一方領域依前項規定取得之任何資訊，應按其依該領域國內法規定取得之資訊同以密件處理，且僅能揭露予與前項所述租稅之核定、徵收、執行、起訴、行政救濟之裁定或監督上述程序之相關人員或機關（包括法院及行政部門）。上該人員或機關僅得為前述目的而使用該資訊，但得於公開法庭之訴訟程序或司法判決中揭露之。
- 三、前二項規定不得解釋為一方領域有下列義務：
- (一)執行與一方或他方領域之法律與行政慣例不一致之行政措施。
  - (二)提供依一方或他方領域之法律規定或正常行政程序無法獲得之資訊。
  - (三)提供可能洩露任何貿易、營業、工業、商業或專業秘密或交易方法之資訊，或其揭露將有違公共政策(公序)之資訊。
- 四、一方領域依據本條規定所要求提供之資訊，他方領域雖基於本身課稅目的無需此等資訊，亦應利用其資訊蒐集措施以獲得該等資訊。前述義務應受前項規定之限制，但不得解釋為他方領域得僅

因該等資訊無國內利益而引用前項規定不提供是項資訊。

五、第三項之規定無論在任何情況下均不得解釋為准許一方領域，僅因資訊為銀行、其他金融機構、被委任人或具代理或受託身分之人所持有、或涉及一人所有權利益為由，而拒絕提供資訊。

## **第二十五條 利益限制**

不論本協定任何其他條文規定之限制，一方領域之居住者或與該居住者有關之人，其從事之活動係以取得本協定利益為其主要目的或主要目的之一，該居住者不得享有他方領域依本協定所提供之減稅或免稅利益。

## **第二十六條 外交及領事人員**

外交或領事人員依國際法之一般原則或特別協定之規定享有之財政特權，不受本協定相關規定之影響。

## **第二十七條 生效**

一、駐奧地利台北經濟文化代表處與奧地利台北辦事處將以書面相互通知對方各該領域有關本協定之採行。本協定應於後通知之日起生效。

二、本協定之適用：

(一)就源扣繳稅款，為本協定生效日所屬年度之次一曆年一月一日起給付之金額。

(二)其他稅款，為本協定生效日所屬年度之次一曆年一月一日起應課徵之稅額。

## **第二十八條 終止**

一、本協定持續有效，但主管機關得於本協定生效日起滿五年後之任一曆年六月三十日以前終止其效力。駐奧地利台北經濟文化代表處或奧地利台北辦事處將以書面通知對方終止本協定。

二、本協定終止適用於：

- (一)就源扣繳稅款，為發出終止通知日所屬年度之次一曆年一月一日起給付之金額。
- (二)其他稅款，為發出終止通知日所屬年度之次一曆年一月一日起應課徵之稅額。

為此，雙方領域全權代表業經合法授權於本協定簽字，以昭信守。本協定以德文、中文及英文繕製兩份，各語言版本同一作準，如有歧異，以英文本為準。2014年7月12日於維也納簽署。

奧地利台北辦事處  
葛智  
Gerhard Götz

駐奧地利台北經濟文化代表處  
陳建軍  
Lien-gene Chen

奧地利工商總會  
孔貝克  
Ralf Kronberger

## 議定書

奧地利台北辦事處與駐奧地利台北經濟文化代表處簽訂避免所得稅雙重課稅及防杜逃稅協定之同時，並議定下列條款為構成本協定之一部分：

### 一、關於第四條：

本協定第四條第二項有關第二條第三項第二款所稱領域之居住者個人，係依所得基本稅額條例規定無需將其海外所得納入基本所得額，而依所得稅法規定，僅就源自該領域之所得負納稅義務。

### 二、關於第七條：

- (一) 一方領域之企業透過其在他方領域之常設機構銷售貨物、商品或從事營業，不得以該企業取得之全部數額為基礎，而應僅以可歸屬於該常設機構為該等銷售或營業所從事實際活動有關之數額為基礎，決定該常設機構之利潤。
- (二) 如為承攬合約，尤指工業、商業或科學設備或廠房、或公共工程之測量、供應、安裝或營建合約，企業在他方領域有常設機構者，應僅就合約中屬於該常設機構在該他方領域實際執行部分為基礎，決定該常設機構之利潤。供應貨物予該常設機構取得之利潤或該合約中屬於在該企業總機構所在地領域實際執行部分之利潤，應僅由該領域課稅。

### 三、關於第十一條：

因持有參與利潤之權利或執行參與利潤權利之債權而取得之所得，包括隱名合夥人以隱名合夥人身分或自參與放款及參與債券取得之所得，所得來源領域得依其法律規定課稅，不受本協定第十一條之限制。

#### 四、關於第二十四條：

(一) 請求領域之主管機關，依本協定請求資訊時，應提供下列資料予受請求領域之主管機關，以顯示其所請求之資訊係可能有助益之資訊：

1. 受查核或受調查人之身分。
2. 請求蒐集資訊內容之描述，包括其性質及請求領域期自受請求領域收到資訊之格式。
3. 請求蒐集資訊之租稅目的。
4. 確信該請求之資訊為受請求領域所持有，或由位於受請求領域境內之人持有或控制之理由。
5. 就已知範圍內提供確信持有所請求資訊之人之姓名及地址。
6. 陳述請求領域已在其境內採行所有可行之方法獲取資訊。但該等方法具有不成比例之困難時，不在此限。

(二) 第二十四條規定之資訊交換不包括任何探索性調查之措施。

(三) 第二十四條第五項規定並未強制雙方領域進行自發或自動資訊交換。

#### 五、關於第二十五條：

第二十五條未排除任一方領域國內反避稅法規之適用。



為此，雙方領域全權代表業經合法授權於本議定書簽字，以昭信守。  
本議定書以德文、中文及英文繕製兩份，各語言版本同一作準，如有  
歧異，以英文本為準。2014年7月12日於維也納簽署。

奧地利台北辦事處  
葛智  
Gerhard Götz

駐奧地利台北經濟文化代表處  
陳建軍  
Lien-gene Chen

奧地利工商總會  
孔貝克  
Ralf Kronberger